

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Gesetz zur Neuordnung der gesetzlichen Kita-Finanzierung (Kita-Finanzierungsneuordnungsgesetz – KitaFinNG)

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Gesetz zur Neuordnung der gesetzlichen Kita-Finanzierung (Kita-Finanzierungsneuordnungsgesetz – KitaFinNG)

A. Problem

Das Recht der Kindertagesbetreuung im Land Brandenburg ist seit der Einführung des Kindertagesstättengesetzes 1992 mit den Jahren ständig gewachsen und entsprechend den Herausforderungen ergänzt worden. Insbesondere haben die vielfältigen Finanzierungs- und Verantwortungsstrukturen zu einem sehr komplexen Rechtssystem geführt, welches auch von Experten nicht immer leicht durchdrungen werden kann.

Die öffentliche Finanzierung der Kindertagesbetreuung im Land Brandenburg ist für die Finanzierungsverantwortlichen, die Träger der Kindertagesstätten, für die Eltern und damit letztlich für die betreuten Kinder von großer Bedeutung.

Die in Brandenburg bereits erreichten Verbesserungen sind auch im Ländervergleich beispielhaft. Dazu zählen die vollständige Elternbeitragsfreiheit im Kindergarten (3-6-Jährige) ab dem 1. August 2024, die Verbesserung der Personalbemessung im Kindergarten von 1:11 auf 1:10 und in der Krippe stufenweise von 1:5 auf zuletzt 1:4 ab dem 1. Januar 2027 durch Artikel 4 des Haushaltsbegleitgesetzes 2025/2026 vom 23. Juni 2025 (GVBl. I S. 4), die investive Förderung der Schaffung zusätzlicher Betreuungsplätze durch das Land sowie die Verstetigung des Landeskitaplans.

Die Ausweitung der Rechtsansprüche und der Elternbeitragsfreiheit sowie Änderungen im Bundesrecht haben dazu geführt, dass die Kita-Finanzierung zusehends komplex geworden ist. Die zutreffende Rechtsanwendung stellt auch für Fachkundige bisweilen eine gewisse Hürde dar.

Außerdem hat der Bundesgesetzgeber mit dem Ganztagsförderungsgesetz (GaFöG) vom 2. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4602) eine Änderung des § 24 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) verabschiedet. Danach haben ab dem 1. August 2026 alle Kinder der ersten Jahrgangsstufe einen bundesrechtlichen Anspruch auf ganztägige Bildung und Betreuung in einer Kindertagesstätte (Hort). In den Folgejahren wird der bundesrechtliche Anspruch erweitert, so dass ab dem Schuljahr 2029/2030 allen Kindern der ersten bis vierten Klasse der Rechtsanspruch auf ganztägige Bildung und Betreuung zusteht. Der bundesrechtliche Rechtsanspruch besteht im Umfang von durchgehend acht Stunden täglich an fünf Wochentagen. Rechtsanspruchserfüllend sind auch die Angebote von Schulen, insbesondere die Zeiten des Unterrichts sowie Angebote der Ganztagschulen. Der bundesrechtliche Rechtsanspruch besteht auch in den Ferien. Über den Anspruch von acht Stunden hinaus ist ein bedarfsgerechtes Angebot vorzuhalten. Gewährleistungsverpflichteter des neuen

bundesgesetzlichen Rechtsanspruchs ist wie bisher der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

Auch wenn im Land Brandenburg bereits ein Rechtsanspruch auf Bildung, Erziehung, Betreuung und Versorgung von Hortkindern besteht (vgl. § 1 Absatz 2 und 3 KitaG), müssen Lücken gegenüber dem bundesgesetzlichen Anspruch landesgesetzlich geschlossen werden. Dies betrifft im Wesentlichen die Ferienbetreuung, Mehrbelastungen auf kommunaler Seite für Wege- und Überbrückungsbedarfe sowie der notwendigen Kooperation von Schulen und Horten.

B. Lösung

Die Landesregierung sieht daher die Notwendigkeit, das öffentliche Finanzierungsrecht für die Kindertagesbetreuung grundsätzlich neu zu ordnen.

Außerdem wird der bereits bestehende landesgesetzliche Rechtsanspruch auf Bildung, Erziehung, Betreuung und Versorgung in einem Angebot der Kindertagesbetreuung an das veränderte Bundesrecht angepasst und bestehende Lücken geschlossen. Diese Lücken wurden im Rahmen der Tätigkeit einer Arbeitsgruppe, bestehend aus fachkundigen Mitarbeitern des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport (MBJS) und der kommunalen Spitzenverbände, zunächst identifiziert. Sodann hat die Arbeitsgruppe Eckpunkte für konkrete Lösungen ausgearbeitet. Gemäß der mit den kommunalen Spitzenverbänden vereinbarten Eckpunkte soll mit diesem Änderungsgesetz das Landesrecht entsprechend angepasst werden.

C. Rechtsfolgenabschätzung

I. Erforderlichkeit

Der angestrebte Zweck ist nur durch ein Gesetz zur Änderung des Kindertagesstättengesetzes und der zugehörigen Verordnungen zu erreichen. Insbesondere ist eine solche Finanzierungsreform allein über Rechtsverordnungen nicht möglich. Außerdem ist das Landesrecht hinsichtlich der Betreuungsansprüche an das veränderte Bundesrecht anzugleichen.

II. Zweckmäßigkeit

Die Neuordnung der Finanzierung der Kindertagesbetreuung des Landes Brandenburg kann zur Lösung der im bisherigen System angelegten Herausforderungen beitragen. Eine andere Umsetzung dieses Regelungsziels ist nicht möglich. Neue Regelungen und gesetzlich Klarstellungen hinsichtlich der Betreuungsansprüche dienen der Umsetzung des geänderten Bundesrechts.

III. Auswirkungen auf Bürgerinnen und Bürger, Wirtschaft und Verwaltung

Aufgrund des im Gesetzentwurf durchgehaltenen Grundsatzes der Kostenneutralität der Reform, sind insgesamt keine negativen finanziellen Auswirkungen zu erwarten. Die bisherigen Finanzierungsstränge sind vereinfacht und in ihrer bisherigen Höhe neu geregelt worden, ohne dass ein Finanzierungsbeteiligter eine höhere Belastung erfährt. Durch die Bündelung der Finanzierungsstränge ergeben sich Verwaltungsvereinfachungen für alle Ebenen.

Durch die Verfahrensvereinfachung sind Erleichterungen bei der Abwicklung der Verwaltungsprozesse zu erwarten. Die erhöhte Rechtsklarheit führt dazu, dass die Streitbefangenheit und somit die Anzahl der Klagen absinken wird. Dies führt zur Entlastung von Eltern, Verwaltung und Gerichten.

Die Umsetzung des bundesgesetzlichen Anspruchs auf Bildung und Betreuung ab dem 1. August 2026 wird zu personellem Mehraufwand bei den Kindertagesstätten und der kommunalen Ebene führen. Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind verantwortlich, die Rechtsansprüche der Kinder zu gewährleisten, und müssen daher die Träger der Kindertagesstätte in ihrem Zuständigkeitsbereich entsprechend unterstützen. Die durch die Änderung des Bundesrechts entstehenden Mehrkosten hat das Land zu tragen. Grundlage, der vom Land zu übernehmenden Mehrkosten ist die Verständigung zwischen MBJS und kommunale Spitzenverbände, wonach angenommen wird, dass für 31,5 Prozent aller Hortkinder während der Ferien von einem Aufwuchs vom aktuellen Anspruch von derzeit bis zu 4 Stunden pro Tag hin zum bundesweiten Anspruch auf ganztägige Betreuung von 8 Stunden auszugehen ist. In dieser Annahme sind Aufschläge für alle ausgleichsrelevanten Tatbestände enthalten, sodass damit der Mehrbelastungsausgleich vollständig abgegolten wird. Aufwachsend ergeben sich aus dieser Annahme Kosten für das Land in Höhe von rund 2,69 Millionen Euro im Jahr 2027 bis rund 5,72 Millionen Euro jährlich ab 2030 ff.

Die Änderung der Berechnungsgrundlagen für das Essengeld führt dazu, dass die Zuschüsse der Personensorgeberechtigten für die Mittagsverpflegung ihrer Kinder in der Kindertagesstätte nicht länger auf die Höhe der sogenannten „ersparten Eigenaufwendungen“ gedeckelt werden. Damit steigt die direkte finanzielle Beteiligung der Eltern. Durch die direkte Beteiligung der Eltern an der Mittagsversorgung ihrer Kinder sinken die elternbeitragsfähigen Betriebskosten der Kindertagesstätten, sodass in der Folge die Elternbeiträge sinken müssen. Da die Elternbeiträge im Gegensatz zum Essengeld sozial gestaffelt sind, wird in Summe eine höhere Belastung bei allen Eltern verbleiben. Eltern mit niedrigen Einkommen haben nach anderen Vorschriften Möglichkeiten zur finanziellen Unterstützung. Zudem sind diese Eltern durch das Land bei den Elternbeiträge stark entlastet worden.

Die Gemeinden werden durch die Änderung beim Essengeld spürbar entlastet. Einerseits ist die bisherige Ermittlung und Festsetzung der „ersparten Eigenaufwendungen“ sehr verwaltungsaufwendig und kann auch streitbefangen sein. Bereits deswegen wird Verwaltungsaufwand eingespart und Bürokratieraufwand abgebaut. Andererseits werden die gemeindlichen Haushalte durch die Rechtsänderung auch direkt finanziell entlastet, da die anteiligen Betriebskosten, die über den „ersparten Eigenaufwendungen“ liegen,

zwar elternbeitragsfähig sind, aber zu einem großen Teil von den Gemeinden im Rahmen der sogenannten Restbedarfsfinanzierung zu tragen waren.

D. Verfahrensbeteiligte im Sinne des Kapitels I Nummer 1 der Vereinbarung zwischen Landtag und Landesregierung über die Unterrichtung des Landtages nach Artikel 94 der Verfassung des Landes Brandenburg

An dem Gesetzgebungsverfahren werden die kommunalen Spitzenverbände (Landkreistag sowie Städte- und Gemeindebund), der Landes-Kinder- und Jugendausschuss, der Dachverband der Kinder- und Jugendgremien, der Landeskitaelternbeirat, die LIGA der freien Wohlfahrtspflege und der VPK Landesverband Brandenburg beteiligt. Die Beteiligung der Landesdatenschutzbeauftragten ist vorgesehen. Die Kinder werden über den Landes-Kinder- und Jugendausschuss und durch ihre Eltern über den Landeskitaelternbeirat Brandenburg beteiligt.

E. Zuständigkeiten

Zuständig ist das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport.

Gesetzentwurf für ein

Gesetz zur Neuordnung der gesetzlichen Kita-Finanzierung

(Kita-Finanzierungsneuordnungsgesetz – KitaFinNG)

Vom ...

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Kindertagesstättengesetzes

Das Kindertagesstättengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl. I S. 384), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. Juni 2025 (GVBl. I Nr. 12 S. 4) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 2a wird gestrichen.
 - b) Die Angabe zu § 9 wird wie folgt gefasst:
„§ 9 Öffnungs- und Schließzeiten“.
 - c) Die Angaben zu den Abschnitten 4 bis 6 werden wie folgt gefasst:

„Abschnitt 4

Gewährleistungsverpflichtung und Planung des Kindertagesbetreuungsangebots

- § 12 Gewährleistung eines bedarfsgerechten Angebots
- § 13 Bau und Ausstattung
- § 14 Träger von Einrichtungen

Abschnitt 5

Datenverarbeitung, Datenbank, Stichtage und Statistik

- § 15 Datenverarbeitung
- § 16 Datenverarbeitungsbefugnis

§ 17 Datenbank

§ 18 Stichtage und Datenverarbeitung zur Ermittlung von öffentlichen Zuschüssen und Ausgleichzahlungen

§ 19 Fristen und Meldetage

§ 20 Statistik

Abschnitt 6

Verwaltungsverfahren und Modellversuch

§ 21 Erlaubniserteilung und Beratung für Kindertageseinrichtungen

§ 22 Verwaltungsverfahren

§ 23 Modellversuch“.

d) Die Angabe zu § 46 wird wie folgt gefasst:

„§ 46 Datenverarbeitung, Datenschutz, Datenbank und Statistik“.

e) Die Angaben zu den §§ 48 und 49 sowie zu den Abschnitten 8 und 9 werden durch folgende Angaben ersetzt:

„Abschnitt 8

Finanzierung der Betreuungsangebote

Unterabschnitt 1

Allgemeine Bestimmungen

§ 48 Bedingungen für die Teilnahme an der öffentlichen Finanzierung, Ausschluss von der Finanzierung

§ 49 Betriebskosten

§ 50 Grundsätze der Finanzierung, Finanzierungsverantwortung, örtliche Zuständigkeit

Unterabschnitt 2

Zuschüsse des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe

§ 51 Personalkostenzuschuss

- § 52 Weitere Zuschüsse und Ausgleichszahlungen
- § 53 Vereinbarungen mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe

Unterabschnitt 3

Zuschüsse der Standortgemeinde

- § 54 Grundstücks- und Bewirtschaftungskosten
- § 55 Restbedarfsfinanzierung
- § 56 Verfahren

Unterabschnitt 4

Interkommunaler Kostenausgleich

- § 57 Kostenausgleich zwischen kreisangehörigen Gemeinden, Ämtern und Verbandsgemeinden
- § 58 Kostenausgleich zwischen örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe

Unterabschnitt 5

Beteiligung des Landes

- § 59 Landeszahlungen an den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe
- § 60 Anpassung der Landesfaktoren
- § 61 Nachweis der Verwendung
- § 62 Zusätzlicher Kostenausgleich durch das Land

Unterabschnitt 6

Kostenbeteiligung der Eltern

Titel 1

Elternbeitrag und Essengeld

§ 63 Elternbeiträge

§ 64 Essengeld

Titel 2

Beitragsfreiheit und -entlastung

§ 65 Beitragsfreiheit aufgrund des Alters des Kindes

§ 66 Beitragsfreiheit und -entlastung aufgrund des Elterneinkommens

§ 67 Elterneinkommen

§ 68 Mitwirkungs- und Nachweispflicht

§ 69 Elternbeitragsermittlung und -festlegung

§ 70 Erstattungsansprüche der Personensorgeberechtigten

§ 71 Verarbeitung der personenbezogenen Daten

§ 72 Ausgleich entgangener Einnahmen der Träger der Kindertagesstätten in Höhe einer Pauschale

§ 73 Härtefallausgleich

§ 74 Besonderer Härtefallausgleich für den atypischen Fall

Abschnitt 9

Verordnungsermächtigung, Grundrechtseinschränkungen und Übergangsregelungen

§ 75 Verordnungsermächtigung

§ 76 Grundrechtseinschränkungen

§ 77 Übergangsregelungen

§ 78 Evaluation“.

2. Dem § 1 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Der landesrechtliche Rechtsanspruch nach den Absätzen 2 bis 4 bleibt vom bundesgesetzlichen Rechtsanspruch nach § 24 Absatz 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch unberührt. Der Anspruch von Kindern im Grundschulalter auf Verpflegung mit Mittagessen kann auch durch die Teilnahme an der Schulspeisung im Sinne des § 113 des Brandenburgischen Schulgesetzes erfüllt werden.“

3. § 2a wird aufgehoben.
4. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Die auf der Grundlage von § 85 Absatz 2 Nummer 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch erlassenen und im Amtsblatt des für Jugend zuständigen Ministeriums veröffentlichten jeweils geltenden Empfehlungen der obersten Landesjugendbehörde über die Grundsätze der pädagogischen Arbeit in Kindertagesstätten bilden den für alle Einrichtungen zu beachtenden Rahmen.“

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 4 werden nach dem Wort „unterstützen“ das Komma und die Wörter „regelmäßig den Entwicklungsstand der Kinder festzustellen“ gestrichen.

- bb) Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 5 eingefügt:

„5. regelmäßig den Entwicklungsstand der Kinder unter Beachtung der auf Grundlage von § 85 Absatz 2 Nummer 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch erlassenen und im Amtsblatt des für Jugend zuständigen Ministeriums veröffentlichten jeweils geltenden Empfehlung der obersten Landesjugendbehörde über anzuwendende Beobachtungs- und Dokumentationsverfahren festzustellen,“.

- cc) Die bisherigen Nummern 5 bis 8 werden die Nummern 6 bis 9.

- c) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„In dieser Konzeption ist ebenfalls zu beschreiben, wie die jeweils geltenden Empfehlungen nach Absatz 1 Satz 4 Berücksichtigung finden und die Qualität der pädagogischen Arbeit überprüft wird.“

5. Dem § 4 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Der Träger der Kindertagesstätte schließt für die Zusammenarbeit mit den Schulen mit Klassen in den Jahrgangsstufen 1 bis 4 Vereinbarungen über die Kooperation zur gemeinsamen Erfüllung des Rechtsanspruchs gemäß § 24

Absatz 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch, soweit die Kooperation nicht bereits im Rahmen einer schulaufsichtlichen Genehmigung schulischer Ganztagsangebote vereinbart ist oder die Schule durch ihr Angebot die Erfüllung des Rechtsanspruchs bereits gewährleistet.“

6. In § 7 Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Öffnungszeiten“ durch die Wörter „Öffnungs- und Schließzeiten“ ersetzt.
7. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift zu § 9 wird das Wort „Öffnungszeit“ durch die Wörter „Öffnungs- und Schließzeiten“ ersetzt.
 - b) Der Wortlaut wird Absatz 1.
 - c) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Die planmäßigen, bedarfsgerechten und an den Bedürfnissen der Kinder orientierten Schließzeiten sollen möglichst zeitlich durchgehend ausgestaltet werden. Sie sollen drei Wochen pro Kalenderjahr nicht überschreiten. Schließzeiten von Einrichtungen, die Kinder im Grundschulalter betreuen, sollen in den Schulferien liegen.“
8. Dem § 10 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die Bemessungsgrößen nach den Sätzen 2 und 3 bleiben von § 24 Absatz 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch unberührt.“
9. Die Überschrift zu Abschnitt 4 wird wie folgt gefasst:

„Abschnitt 4

Gewährleistungsverpflichtung und Planung des Kindertagesbetreuungsangebots“.

10. In § 12 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 Satz 2 werden jeweils nach der Angabe „§ 1“ die Wörter „dieses Gesetzes und § 24 des Achten Buches Sozialgesetzbuch“ eingefügt.
11. Die §§ 15 bis 19 und die Abschnitte 5 und 6 werden durch folgende Abschnitte 5 und 6 ersetzt:

„Abschnitt 5**Datenverarbeitung, Datenbank, Stichtage und Statistik****§ 15****Datenverarbeitung**

(1) Sozialdaten gemäß § 35 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch in Verbindung mit den §§ 61 bis 68 des Achten Buches Sozialgesetzbuch sind zu anonymisieren oder wenigstens zu pseudonymisieren, soweit die Aufgabenerfüllung dies zulässt.

(2) Der Träger der Kindertagesstätte verarbeitet im Rahmen des Betreuungsverhältnisses die für die Erfüllung des Rechtsanspruchs nach § 1 dieses Gesetzes und § 24 des Achten Buches Sozialgesetzbuch sowie für die Bedarfsplanung nach § 12 Absatz 3 erforderlichen Daten. Zu den erforderlichen Daten zählen insbesondere:

1. Vor- und Nachnamen des Kindes,
2. das Geburtsdatum des Kindes,
3. ob es sich um ein Kind im Krippen-, Kindergarten- oder Hortalter handelt,
4. das Datum des Abschlusses der Betreuungsvereinbarung, die vorgesehene Laufzeit und das Datum des Beginns der Möglichkeit zur Teilnahme an der Kindertagesbetreuung,
5. der vereinbarte Betreuungsumfang,
6. gegebenenfalls die erweiterte Begründung bei der Betreuung von Kindern unter einem Jahr oder bei einem erweiterten Anspruch,
7. Vor- und Nachnamen der Personensorgeberechtigten, einschließlich früherer Namen,
8. der gewöhnliche Aufenthaltsort des Kindes,
9. der gewöhnliche Aufenthaltsort der Personensorgeberechtigten,
10. die Inanspruchnahme der Leistung auf Bildung und Teilhabe
11. das Vorliegen von besonderen Bedarfen beim Kind.

Die Daten nach Satz 2 stellt der Träger der Kindertagesstätte dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe für die Erfüllung seiner Aufgaben nach diesem Gesetz und dem Achten Buch Sozialgesetzbuch, insbesondere die Rechtsanspruchsgewährleistung, Bedarfsplanung, Qualitätsentwicklung und Finanzierung zur Verfügung.

(3) Auf Verlangen der Schule mit einer Klasse der Jahrgangsstufe 1 stellt der Träger der Kindertagesstätte der Schule die gemäß § 3 Absatz 2 Nummer 5

festgestellten Entwicklungsstände zur Verfügung, soweit die Entwicklungsstände zur Förderung und Unterstützung des Kindes für einen gelingenden Übergang in die Schule erforderlich sind. Die Träger von Kindertagesstätten und die Schulen mit Klassen der Jahrgangsstufen 1 bis 4 können fortlaufend Daten über den Entwicklungsstand von Hortkindern erheben und speichern. Dies betrifft insbesondere

1. Informationen zu Lern- und Entwicklungsstand,
2. Interessen und Förderbedarfe,
3. Hinweise auf besondere Unterstützungsbedarfe, insbesondere in den Bereichen Sprache und Inklusion,
4. sowie in begründeten Einzelfällen auch gesundheits- oder kinderschutzrelevante Informationen.

Schulen und Kindertageseinrichtungen übermitteln diese Daten im Rahmen einer Kooperation gemäß § 4 Absatz 1 an die jeweils andere Einrichtung, soweit dies für die wechselseitige Abstimmung der Bildungs- und Erziehungsprozesse der Einrichtungen im Rahmen der gemäß § 1 dieses Gesetzes und § 24 Absatz 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch bestimmten ganztägigen Förderung der nach diesen Vorschriften anspruchsberechtigten Kinder erforderlich ist. Die Personensorgeberechtigten sind dabei im Rahmen der engen Zusammenarbeit gemäß § 4 einzubeziehen.

§ 16

Datenverarbeitungsbefugnis

Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe kann die ihm vom Träger der Kindertagesstätte nach § 15 Absatz 2 übermittelten Daten im Rahmen seiner Zuständigkeiten verarbeiten.

§ 17

Datenbank

(1) Die oberste Landesjugendbehörde stellt zur Bearbeitung von Betriebserlaubnisverfahren und zur Abwicklung der Finanzierung nach Abschnitt 8 dieses Gesetzes eine Datenbank bereit. Der Träger der Kindertagesstätte pflegt die nach den §§ 45 ff. des Achten Buches Sozialgesetzbuch erforderlichen Daten sowie die gemäß § 18 für die Finanzierung der Kindertagesbetreuung nach den §§ 48 ff. erforderlichen Daten in die Datenbank ein. Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe pflegt die gemäß § 18 erforderlichen aggregierten Daten zu den in Kindertagespflege belegten Plätzen ein. Auf die Daten nach Satz 2 und 3 haben der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe und die oberste Landesjugendbehörde bezogen auf ihren jeweiligen Aufgabenbereich wie folgt Zugriff:

1. Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat Zugriff auf die

- a) für die Bedarfsplanung nach § 12 Absatz 3 und
- b) für die Finanzierung nach den §§ 51 bis 58, 72 bis 74 und 77

erforderlichen aggregierten Daten sowie auf die

- c) für die Finanzierung nach § 57 erforderlichen personenbezogenen Daten von Kindern, die außerhalb des Wohnortlandkreises betreut werden,

2. die oberste Landesjugendbehörde hat Zugriff auf die

- a) für die Finanzierung nach den §§ 59 bis 62 erforderlichen aggregierten Daten und
- b) für die Aufgabenerfüllung nach den §§ 45 bis 48 des Achten Buches Sozialgesetzbuch erforderlichen personenbezogenen Daten.

Satz 4 Nummer 1 findet entsprechende Anwendung für die Standortgemeinden, die Finanzierungsaufgaben gemäß § 12 Absatz 1 Satz 2 für den Landkreis wahrnehmen.

(2) Die oberste Landesjugendbehörde hat durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass die an der Finanzierung beteiligten Stellen nur auf diejenigen in der Datenbank gespeicherten personenbezogenen Daten Zugriff haben, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz dienen.

§ 18

Stichtage und Datenverarbeitung zur Ermittlung von öffentlichen Zuschüssen und Ausgleichszahlungen

(1) Der Träger der Kindertagesstätte verarbeitet die für die Gewährung der öffentlichen Zuschüsse und Ausgleichszahlungen, insbesondere für die Umsetzung der Elternbeitragsfreiheit und -entlastung nach Abschnitt 8, erforderlichen Daten und gibt sie dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe frei, welcher diese der obersten Landesjugendbehörde zur Verfügung stellt. Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe und die oberste Landesjugendbehörde verarbeiten die Daten zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz und dem Achten Buch Sozialgesetzbuch, insbesondere für die Rechtsanspruchsgewährleistung, Bedarfsplanung, Qualitätsentwicklung und Finanzierung.

(2) Für die Ermittlung der öffentlichen Zuschüsse und Ausgleichszahlungen hat der Träger der Kindertagesstätte folgende anonymisierte Daten nach den betreuten Altersgruppen gemäß § 2 Absatz 6 zu den Stichtagen 1. Dezember des Vorjahres, 1. März, 1. Juni und 1. September in der Datenbank nach § 17 dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und der obersten Landesjugendbehörde für die jeweilige Aufgabenerfüllung zugänglich zu machen:

1. Anzahl der genehmigten und zur Verfügung stehenden Betreuungsplätze,

2. Anzahl und Betreuungsumfang der vertraglich belegten Betreuungsplätze,
3. Anzahl und Betreuungsumfang der vertraglich belegten Betreuungsplätze, die aus einer anderen Gemeinde als der Standortgemeinde betreut werden,
4. Anzahl der nach Abschnitt 8 beitragsfrei und beitragsentlastet betreuten Kinder und nach der jeweiligen Fallgruppe der Beitragsfreiheit und -entlastung und
5. Anzahl der betreuten Kinder, die nach Inkrafttreten einer Ausweitung der Beitragsfreiheit nach Abschnitt 8 beitragsfrei weiterbetreut werden, und nach der jeweiligen Fallgruppe der Beitragsfreiheit.

Darüber hinaus ist die Anzahl des im Jahresmittel tatsächlich beschäftigten pädagogischen Personals, einschließlich der Kräfte nach § 5 der Kita-Personalverordnung und des Dispositionsspielraums nach § 15 Absatz 4 der Kita-Personalverordnung, zugänglich zu machen.

(3) Zusätzlich übermittelt der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe der obersten Landesjugendbehörde die jeweiligen Gesamthöhen der den Trägern der Kindertagesstätte und den Kindertagespflegepersonen im Vorjahr gewährten Zuschüsse und Ausgleichszahlungen nach diesem Gesetz. Die oberste Landesjugendbehörde ruft die Daten nach Satz 1 ab, um die Auswirkungen der Bestimmungen und zur Fortentwicklung dieses Gesetzes zu beurteilen.

§ 19

Fristen und Meldetage

(1) Der Träger der Kindertagesstätte hat nach § 18 Absatz 1 den jeweiligen Datensatz des Stichtages bis zum 15. des Monats, in dem der Stichtag liegt, in der Datenbank nach § 17 zugänglich zu machen.

(2) Die Datensätze gemäß § 46 Absatz 4 hat der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe jährlich bis zum 1. November in der Datenbank nach § 17 zugänglich zu machen.

(3) Ist die Datenbank nach § 17 zum jeweils maßgeblichen Zeitpunkt aus technischen Gründen nicht verfügbar, ist dies der nächsthöheren Behörde unverzüglich zu melden und

1. der Träger der Kindertagesstätte meldet die Daten nach § 18 Absatz 2 jährlich bis zum 15. September an den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und
2. der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe meldet die ihm vorliegenden Daten nach § 18 jährlich bis zum 1. November an die oberste Landesjugendbehörde.

(4) Verspätet in die Datenbank nach § 17 eingetragene Datensätze sowie verspätet beim örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder bei der obersten Landesjugendbehörde eingehende Meldungen, insbesondere nachträgliche Änderungen einer bereits abgegebenen Meldung, können grundsätzlich nur

berücksichtigt werden, wenn dem Meldepflichtigen Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren ist. Meldungen und nachträgliche Änderungen der Meldungen, für die kein Grund der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand vorliegen, können vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bis zum 15. Oktober und von der obersten Landesjugendbehörde bis zum 15. Dezember berücksichtigt werden. § 48 Absatz 2 Satz 2 bleibt davon unberührt.

§ 20

Statistik

(1) Die oberste Landesjugendbehörde kann zusätzliche anonymisierte Daten, die bei den Trägern der Kindertagesstätten, Kindertagespflegepersonen, Standortgemeinden oder den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe bereits vorliegen, erheben und statistisch aufbereiten, wenn diese Daten für die Erfüllung der Aufgaben nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch oder diesem Gesetz oder für die Beurteilung der Auswirkungen der Bestimmungen dieses Gesetzes für eine Fortentwicklung des Gesetzes erforderlich sind.

(2) § 102 Absatz 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch gilt für die Erhebung nach § 99 Absatz 7c des Achten Buches Sozialgesetzbuch entsprechend.

Abschnitt 6

Verwaltungsverfahren und Modellversuch

§ 21

Erlaubniserteilung und Beratung für Kindertageseinrichtungen

Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe unterstützt die oberste Landesjugendbehörde bei der Wahrnehmung der Aufgaben nach § 85 Absatz 2 in Verbindung mit den §§ 45 bis 48 des Achten Buches Sozialgesetzbuch.

§ 22

Verwaltungsverfahren

Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, gelten die Vorschriften des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch entsprechend.

§ 23

Modellversuch

Der überörtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe trägt neben den Zuständigkeiten nach § 82 und § 85 Absatz 2 Nummer 7 und 8 des Achten Buches Sozialgesetzbuch im Rahmen von Modellversuchen zur Weiterentwicklung der Kindertagesbetreuung bei.“

12. § 44 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 und 2 werden jeweils die Angabe „§ 17 Absatz 2“ durch die Wörter „§ 63 Absatz 2 und 3“ ersetzt.

bb) In Satz 2 Nummer 2 werden die Wörter „§ 16 Absatz 6 und § 16a Absatz 2“ durch die Angabe „§ 59“ ersetzt.

b) In Absatz 6 Satz 1 werden die Wörter „§ 17 Absatz 1 Satz 1“ durch die Angabe „§ 63 Absatz 1“ ersetzt.

c) Nach Absatz 7 wird folgender Absatz 8 eingefügt:

„(8) Die Mitwirkungs- und Nachweispflicht nach § 68 sowie die Elternbeitragsermittlung und -festlegung nach § 69 gelten entsprechend für Angebote der Kindertagespflege, die aus öffentlichen Mitteln gefördert werden.“

13. § 46 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Wörter „Datenverarbeitung und Datenschutz“ durch die Wörter „Datenverarbeitung, Datenschutz, Datenbank und Statistik“ ersetzt.

b) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Abschnitts“ die Wörter „und nach § 71 zum Zwecke der Elternbeitragsermittlung und -festlegung“ eingefügt.

c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) § 15 Absatz 3 gilt entsprechend für Angebote der Kindertagespflege, die aus öffentlichen Mitteln gefördert werden, mit der Maßgabe, dass die Kindertagespflegeperson die erforderlichen Daten übermittelt.“

d) Folgende Absätze 4 und 5 werden angefügt:

„(4) Bei Angeboten der Kindertagespflege, die aus öffentlichen Mitteln gefördert werden, gilt § 18 Absatz 2 entsprechend mit der Maßgabe, dass der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe die erforderlichen Daten in der Datenbank speichert und nach § 17 Absatz 1 zugänglich macht.

(5) § 20 gilt entsprechend für die Angebote der Kindertagespflege, die aus öffentlichen Mitteln gefördert werden.“

14. Die §§ 48 und 49 und die Abschnitte 8 und 9 werden durch folgende Abschnitte 8 und 9 ersetzt:

„Abschnitt 8

Finanzierung der Betreuungsangebote

Unterabschnitt 1

Allgemeine Bestimmungen

§ 48

Bedingungen für die Teilnahme an der öffentlichen Finanzierung, Ausschluss von der Finanzierung

(1) Anspruch auf Finanzierung nach diesem Abschnitt haben nur Träger von Kindertagesstätten, die

1. bereit und in der Lage sind,
 - a) geeignete Einrichtungen nach den Vorschriften dieses Gesetzes zu betreiben,
 - b) bedarfsgerechte Betreuungsplätze im Sinne dieses Gesetzes anzubieten,
 - c) eine angemessene Eigenleistung zu erbringen,
2. die für Träger von Kindertagesstätten geltenden Vorschriften dieses Gesetzes beachten und umsetzen,
3. grundsätzlich allen Kindern offenstehen, und
4. die nach diesem Gesetz erforderlichen Daten vollständig und rechtzeitig in der Datenbank nach § 17 zugänglich gemacht haben.

(2) Einrichtungen, die nicht die Voraussetzungen dieses Gesetzes erfüllen, sollen von der Finanzierung nach diesem Abschnitt ganz oder teilweise ausgeschlossen werden. Für jeden Kalendertag, an dem der für die Berechnung der Zuschüsse erforderliche Datensatz entgegen § 19 nicht vorliegt (Verzugstag), reduziert sich der Finanzierungsanspruch um ein Dreihundertfünfundsechzigstel, es sei denn die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach § 19 Absatz 4 wurde gewährt.

(3) Träger von anderen bedarfsgerechten Angeboten im Sinne des § 1 Absatz 4 Satz 2 haben Anspruch auf Finanzierung nach diesem Abschnitt, wenn das Betreuungsangebot dem einer Kindertagesstätte vergleichbar ist und die Aufgaben und Ziele der Kindertagesbetreuung nach diesem Gesetz beachtet werden.

Betriebskosten

(1) Betriebskosten im Sinne dieses Gesetzes sind die angemessenen Personal- und Sachkosten, die durch den nach § 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch erlaubten Betrieb einer Kindertagesstätte entstehen, die die Voraussetzungen dieses Gesetzes erfüllt.

(2) Personalkosten im Sinne dieses Gesetzes sind die Aufwendungen des Trägers der Kindertagesstätte für die Vergütung des Personals nach den Bestimmungen des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst oder vergleichbarer Vergütungsregelungen einschließlich des gesetzlichen Arbeitgeberanteils zur Sozialversicherung. Soweit dieses Gesetz keine andere Regelung trifft, gelten als erforderliche Personalkosten für das notwendige pädagogische Personal gemäß § 10 Absatz 1 Satz 2 und 3 grundsätzlich die unmittelbar entgeltbezogenen Aufwendungen des Arbeitgebers für eine Erzieherstelle der fünften Entwicklungsstufe des Tätigkeitsmerkmals S 8a der Entgeltordnung für den Sozial- und Erziehungsdienst des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst (Bund und Kommunen) einschließlich aller vom Arbeitgeber zu tragenden Entgeltbestandteile und Nebenkosten (Arbeitgeberbrutto). Dabei werden die zum Zeitpunkt der Meldung nach § 19 geltenden Tarifstände sowie zu diesem Zeitpunkt für das folgende Kalenderjahr feststehenden Tarifveränderungen berücksichtigt. § 51 Absatz 4 bleibt unberührt.

(3) Sachkosten im Sinne dieses Gesetzes sind solche Betriebskosten, die keine Personalkosten darstellen. Sachkosten sind insbesondere:

1. Miete oder Pacht für das Grundstück und Gebäude der Kindertagesstätte oder für den als Kindertagesstätte genutzten Teil des Grundstücks und Gebäudes,
2. bei eigenem Grundstück und Gebäude die kalkulatorische Miete,
3. Abschreibungen auf Investitionen für eigene Gebäude oder den als Kindertagesstätte genutzten Teil des eigenen Gebäudes,
4. Heizungskosten,
5. notwendige Versicherungen, insbesondere Gebäude- und Sachversicherungen,
6. Wasser, Energie und öffentliche Abgaben,
7. Erhaltungsaufwand für Grundstück und Gebäude,
8. Aufwendungen für pädagogische Arbeit einschließlich Spiel- und Beschäftigungsmaterial, Elternarbeit,
9. Schönheitsreparaturen und Wartung der technischen Anlagen,
10. Pflege und Erhaltung der Außen- und Spielanlagen,
11. Kosten für die Verpflegung,

12. Reinigung einschließlich Wäschereinigung und Sanitärbedarf,
13. Ersatz und Ergänzung von Einrichtungsgegenständen,
14. Beiträge an Organisationen und Verbände,
15. die sonstigen zur Führung der Kindertagesstätte notwendigen Verwaltungskosten des Trägers.

(4) Sachkosten nach Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 und 2 können bis zur Höhe der ortsüblichen Kaltmiete geltend gemacht werden. Kosten nach Absatz 3 Satz 2 Nummer 4 bis 7 bleiben unberücksichtigt, soweit sie in der Kaltmiete enthalten sind.

(5) Erhaltungsaufwand im Sinne des Absatzes 3 Satz 2 Nummer 7 sind die Aufwendungen, die das Grundstück einschließlich des Gebäudes in ordnungsgemäßem Zustand erhalten sollen, die Wesensart des Grundstücks nicht verändern und regelmäßig in ungefähr gleicher Höhe wiederkehren. Zum Erhaltungsaufwand gehören insbesondere die Aufwendungen für die laufende Instandhaltung des Gebäudes sowie des Grundstücks, soweit sie über die Gartenpflege hinausgehen.

(6) Die oberste Landesjugendbehörde kann im Benehmen mit dem Landes-Kinder- und Jugendausschuss eine Empfehlung im Rahmen seiner Zuständigkeit nach § 85 Absatz 2 Nummer 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe für einen Betriebskostenkatalog zur Verfügung stellen.

§ 50

Grundsätze der Finanzierung, Finanzierungsverantwortung, örtliche Zuständigkeit

(1) Die Kosten der Kindertagesbetreuung werden gedeckt durch:

1. Zuschüsse des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe nach den §§ 51 bis 53,
2. Zuschüsse der Standortgemeinde nach den §§ 54 bis 55,
3. Elternbeiträge und Essengeld nach den §§ 63 und 64 und
4. Eigenleistungen des Trägers der Einrichtung.

(2) Örtlich zuständig für die Gewährung der Zuschüsse nach Absatz 1 Nummer 1 und 2 ist jeweils die Gebietskörperschaft, in deren Zuständigkeitsbereich die Einrichtung gelegen ist.

(3) Erfolgt eine Unterbringung des Kindes grundsätzlich oder in ihrem zeitlichen oder qualitativen Umfang im Rahmen der §§ 27, 35a des Achten Buches Sozialgesetzbuch oder aufgrund einer Leistung der Eingliederungshilfe bei körperlicher oder geistiger Behinderung, so trägt der nach diesen Vorschriften Verpflichtete die hierdurch entstehenden Mehrkosten.

Unterabschnitt 2

Zuschüsse des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe

§ 51

Personalkostenzuschuss

(1) Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe gewährt dem Träger der Kindertagesstätte einen Zuschuss zu den Kosten des notwendigen pädagogischen Personals der Einrichtung, das gemäß § 10 Absatz 1 zur Erfüllung der Verpflichtungen gemäß § 1 dieses Gesetzes und § 24 des Achten Buches Sozialgesetzbuch erforderlich ist. Maßgeblich sind die zu den Stichtagen 1. Dezember des Vorjahres, 1. März, 1. Juni und 1. September durchschnittlich vertraglich betreuten Kinder.

(2) Der Zuschuss beträgt

1. 90,9 Prozent dieser Kosten für die im Jahresmittel durchschnittlich betreuten Krippenkinder,
2. 87,6 Prozent dieser Kosten für die im Jahresmittel durchschnittlich betreuten Kindergartenkinder und
3. 84 Prozent dieser Kosten für die im Jahresmittel durchschnittlich betreuten Hortkinder.

(3) Der Zuschuss wird höchstens für die Anzahl des im Jahresmittel tatsächlich beschäftigten pädagogischen Personals, einschließlich der Kräfte nach § 5 der Kita-Personalverordnung und des Dispositionsspielraums nach § 15 Absatz 4 der Kita-Personalverordnung, gewährt.

(4) Bemessungsgröße sind die Durchschnittssätze der jeweils geltenden Vergütungsregelung. Sie werden vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach Befassung im Jugendhilfeausschuss festgestellt.

(5) Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe stellt den jährlichen Zuschuss für den Träger der Kindertagesstätte auf der Basis der bis zum 15. September in der Datenbank nach § 17 erfassten vertraglich belegten Plätze für das Jahr der Meldung nach § 19 bis zum 1. Februar des Folgejahres fest. Unter Verrechnung der geleisteten Abschlagszahlungen des Vorjahres überweist der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe dem Träger der Kindertagesstätte vier Abschlagszahlungen bis zum 1. Februar, 1. Mai, 1. August und 1. November des auf die Meldung nach § 19 folgenden Jahres.

(6) Für neue Einrichtungen oder für Einrichtungen, deren Platzzahl gemäß Betriebserlaubnis erhöht wird, sind die Zuschüsse einmalig, abweichend von Absatz 1 Satz 2, auf der Grundlage der am ersten Tag des Zahlungsquartals vertraglich belegten Plätze zu ermitteln. Ein Vorschuss kann insbesondere dann gewährt werden, wenn der Träger aus eigenen Mitteln die Aufnahme oder Erweiterung des Betriebes nicht gewährleisten kann.

(7) Soweit kreisangehörige Gemeinden, Ämter oder Verbandsgemeinden die Aufgabe, die Kindertagesbetreuung zu gewährleisten, entsprechend § 12 Absatz 1 Satz 2 durchführen, treten die Gemeinden, Ämter oder Verbandsgemeinden in den Fällen der Absätze 1 bis 6 an die Stelle der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, wenn gemäß dem öffentlich-rechtlichen Vertrag nach § 12 Absatz 1 Satz 2 die Finanzierungsverantwortung nach den §§ 51 und 52 durch die kreisangehörige Gemeinde, das Amt oder die Verbandsgemeinde wahrgenommen wird. Die Gemeinden, Ämter oder Verbandsgemeinden stellen in diesem Fall die Durchschnittssätze der jeweils geltenden Vergütungsregelung nach Absatz 4 nach Anhörung der Träger der Kindertagesstätte fest.

§ 52

Weitere Zuschüsse und Ausgleichszahlungen

(1) Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe gewährt dem Träger der Kindertagesstätte einen pauschalierten Zuschuss für die Sprachstandsfeststellung und Sprachförderung gemäß § 3 Absatz 1 Satz 6 und 7, der sich an der Anzahl der durchschnittlich betreuten Kindergartenkinder orientiert. Er kann diesen Zuschuss abweichend von Satz 1 insbesondere nach sozialen Kriterien bemessen.

(2) Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe gleicht die Kosten aus, die in seinem Zuständigkeitsbereich den Trägern von Kindertagesstätten für die Bereitstellung eines Sockels für die Wahrnehmung pädagogischer Leitungsaufgaben aufgrund von § 5 Absatz 2 Satz 1 der Kita-Personalverordnung entstehen. Die den Trägern der Kindertagesstätten durch die Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu gewährenden Ausgleichsbeträge richten sich nach den anteiligen unmittelbar entgeltbezogenen Aufwendungen des Arbeitgebers für eine Leitungskraft der fünften Entwicklungsstufe des zutreffenden Tätigkeitsmerkmals der Entgeltordnung für den Sozial- und Erziehungsdienst des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst (Kommunen) einschließlich aller vom Arbeitgeber zu tragenden Entgeltbestandteile und Nebenkosten. Maßgeblich für die jährliche Ermittlung des zutreffenden Tätigkeitsmerkmals nach Satz 2 ist das Jahresmittel der belegten Plätze der jeweiligen Kindertagesstätte im Vorjahr, ausgehend von den Stichtagen nach § 18.

(3) Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe gewährt jeder kreisangehörigen Gemeinde einen Ausgleich aufgrund der Erweiterung des Rechtsanspruchs auf Kindertagesbetreuung von Kindern nach vollendetem ersten bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres zum 1. August 2013 gemäß § 24 Absatz 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch in der am 2. Oktober 2021 geltenden Fassung. Der jeweilige Ausgleichsbetrag wird entsprechend § 6 Absatz 2 der Kita-Mehrbelastungsausgleichsverordnung der bis zum 31. Dezember 2026 geltenden Fassung berechnet.

(4) Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe gewährt dem Träger der Kindertagesstätte einen pauschalierten Zuschuss zum Ausgleich der Mehrbelastung aufgrund der Erweiterung des Rechtsanspruchs auf Kindertagesbetreuung mit der Änderung des § 24 Absatz 4 des Achten Buches

Sozialgesetzbuch durch das Ganztagsförderungsgesetz vom 2. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4602), der sich an der Anzahl der gemäß § 1 Absatz 5 anspruchsberechtigten und in den Ferien zu betreuenden Kinder mit der Mindestbetreuungszeit nach § 1 Absatz 3 orientiert.

(5) § 51 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 5 bis 7 findet entsprechende Anwendung.

(6) Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe kann durch Satzung festlegen, dass die Zuschüsse nach den Absätzen 1 bis 4 sowie nach § 51 Absatz 1 und den §§ 72 und 73 als Pauschalzahlungen an die Träger der Kindertagesstätten gewährt werden. Die Pauschalzahlungen nach Satz 1 orientieren sich an den rechnerischen Kosten des Personals gemäß § 49 Absatz 2 Satz 2, das für die Betreuung der zu den Stichtagen 1. Dezember des Vorjahres, 1. März, 1. Juni und 1. September durchschnittlich betreuten Kinder gemäß § 10 Absatz 1 notwendig ist. Dabei kann der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe insbesondere individuelle Faktoren je Kindertagesstätte nach dem Vorbild von § 59 Absatz 3 bilden oder die Zuschussquoten nach § 51 Absatz 2 entsprechend erhöhen. In der Satzung sind auch Festlegungen für einen Härtefallausgleich für den Fall zu treffen, dass die Pauschalzahlungen nicht ausreichen, um die Finanzierungsansprüche nach diesem Unterabschnitt und Unterabschnitt 6 auszugleichen. Das Härtefallausgleichsverfahren kann entsprechend § 62 ausgestaltet werden.

§ 53

Vereinbarungen mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe

Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe darf mit dem Träger der Kindertagesstätte in einer Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarung gesonderte, von den §§ 51, 52, 72 und 73 abweichende Regelungen zur Finanzierung der Kindertagesbetreuung treffen. Vereinbarungen nach Satz 1 dürfen nur im Einvernehmen mit der betroffenen Standortgemeinde abgeschlossen werden. Soweit Vereinbarungen nach Satz 1 zwischen dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und dem Träger der Kindertagesstätte getroffen werden, kommen die entsprechenden Regelungen der §§ 51, 52, 72 und 73 nicht zur Anwendung.

Unterabschnitt 3

Zuschüsse der Standortgemeinde

§ 54

Grundstücks- und Bewirtschaftungskosten

(1) Die Gemeinde stellt dem Träger einer nach dem Bedarfsplan gemäß § 12 Absatz 3 Satz 2 erforderlichen Kindertagesstätte das Grundstück einschließlich der Gebäude zur Verfügung und trägt die bei sparsamer Betriebsführung notwendigen Bewirtschaftungs- und Erhaltungskosten für Gebäude und Grundstücke. Die Verpflichtung nach Satz 1 wird durch den Ausgleich der

Einnahmeausfälle infolge der Befreiung von Elternbeiträgen nach dem Unterabschnitt 6 nicht berührt.

(2) Die Verpflichtung der Gemeinde gemäß Absatz 1 kann auch durch Zahlung der ortsüblichen Kaltmiete erfüllt werden, wenn der Träger einer nach § 12 Absatz 3 Satz 2 erforderlichen Einrichtung Grundstück und Gebäude selbst zur Verfügung stellt oder anmietet.

§ 55

Restbedarfsfinanzierung

Zusätzlich soll die Gemeinde für den Träger einer nach dem Bedarfsplan gemäß § 12 Absatz 3 Satz 2 erforderlichen Kindertagesstätte, der auch bei sparsamer Betriebsführung und nach Ausschöpfung aller zumutbaren Einnahmemöglichkeiten aus dem Betrieb der Kindertagesstätte die Einrichtung nicht dem Gesetz entsprechend betreiben kann, den Zuschuss erhöhen.

§ 56

Verfahren

(1) Die Gemeinde oder Verbandsgemeinde legt das Verfahren für die Zuschüsse nach den §§ 54 und 55 sowie den Nachweis der Anspruchsberechtigung und der Verwendung der Zuschüsse fest.

(2) Der Träger der Kindertagesstätte hat auf Verlangen der Gemeinde oder Verbandsgemeinde die Nachweise zu erbringen und die Auskünfte zu erteilen, die zur Prüfung der Voraussetzungen der Ansprüche nach §§ 54 und 55 notwendig sind. Über entscheidungsreife Anträge ist innerhalb einer angemessenen Frist zu entscheiden.

(3) Eine Betriebsführung kann im Sinne von § 55 insbesondere dann sparsam sein, wenn der Träger der Kindertagesstätte in datenschutzkonformer Weise nachweist, dass er seine Beschäftigten nicht besserstellt als vergleichbare Beschäftigte der Gemeinden. Hierzu gehört insbesondere die Höhe der Vergütung des notwendigen pädagogischen Personals und der Leitungskraft. Dies gilt für alle direkt bei einem Träger der Kindertagesstätte und von Dritten im Rahmen der Kindertagesbetreuung Beschäftigten gleichermaßen.

Unterabschnitt 4

Interkommunaler Kostenausgleich

§ 57

Kostenausgleich zwischen kreisangehörigen Gemeinden, Ämtern und Verbandsgemeinden

Für Kinder, die aufgrund des Wunsch- und Wahlrechts der Leistungsberechtigten nach § 5 des Achten Buches Sozialgesetzbuch in Kindertagesstätten außerhalb der Wohnortgemeinde aufgenommen werden, hat die Wohnortgemeinde auf Verlangen der Standortgemeinde, in der die Betreuungsleistung erbracht wird, einen angemessenen Kostenausgleich zu gewähren. § 89e des Achten Buches Sozialgesetzbuch bleibt unberührt.

§ 58

Kostenausgleich zwischen örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe

Für Kinder, die aufgrund des Wunsch- und Wahlrechts der Leistungsberechtigten nach § 5 des Achten Buches Sozialgesetzbuch in Kindertagesstätten außerhalb des für sie örtlich zuständigen örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe aufgenommen werden, hat der örtlich zuständige örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe auf Verlangen des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, in dessen Zuständigkeitsbereich die Betreuungsleistung erbracht wird, einen angemessenen Kostenausgleich zu gewähren. § 89e des Achten Buches Sozialgesetzbuch bleibt unberührt.

Unterabschnitt 5

Beteiligung des Landes

§ 59

Landeszahlung an den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe

(1) Das Land beteiligt sich an den Gesamtkosten der Kindertagesbetreuung durch eine zweckgebundene Landeszahlung an den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

(2) Die jeweilige Landeszahlung an den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ergibt sich aus dem Produkt

1. der rechnerischen Kosten des Personals gemäß § 49 Absatz 2 Satz 2, das gemäß § 10 Absatz 1 für die Betreuung der zu den Stichtagen 1. Dezember des Vorjahres, 1. März, 1. Juni und 1. September durchschnittlich betreuten Kinder notwendig ist, und

2. dem jeweiligen Landesfaktor des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe.

(3) Folgende Landesfaktoren finden in den Zuständigkeitsbereichen der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe Anwendung:

1. Stadt Brandenburg an der Havel	64,2 %,
2. Stadt Cottbus / Chósebus	64,1 %,
3. Stadt Frankfurt (Oder)	66,0 %,
4. Landeshauptstadt Potsdam	61,1 %,
5. Landkreis Barnim	64,2 %,
6. Landkreis Dahme-Spreewald	63,3 %,
7. Landkreis Elbe-Elster	62,6 %,
8. Landkreis Havelland	63,6 %,
9. Landkreis Märkisch-Oderland	64,9 %,
10. Landkreis Oberhavel	63,6 %,
11. Landkreis Oberspreewald-Lausitz	65,2 %,
12. Landkreis Oder-Spree	64,6 %,
13. Landkreis Ostprignitz-Ruppin	66,4 %,
14. Landkreis Potsdam-Mittelmark	60,0 %,
15. Landkreis Prignitz	67,8 %,
16. Landkreis Spree-Neiße / Wokrejs Sprjewja-Nysa	62,5 %,
17. Landkreis Teltow-Fläming	62,5 %,
18. Landkreis Uckermark	68,3 %.

(4) Die oberste Landesjugendbehörde stellt die Höhe der jeweiligen Landeszahlung auf der Basis der bis zum 1. November in der Datenbank nach § 17 erfassten vertraglich belegten Plätze für das Jahr der Meldung nach § 19 bis zum 1. Februar des Folgejahres fest. Unter Verrechnung der geleisteten Abschlagszahlungen des Vorjahres überweist die oberste Landesjugendbehörde dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe Abschlagszahlungen jeweils bis zum 1. Februar, 1. Mai, 1. August und 1. November des auf die Meldung nach § 19 folgenden Jahres. Die Landeszahlung wird auf volle 100 Euro aufgerundet.

(5) Liegen bis zum 1. November die nach § 18 erforderlichen Datensätze der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe nicht oder nicht vollständig vor, so

legt die oberste Landesjugendbehörde die Landeszahlung auf der Grundlage der ihr von den übrigen Landkreisen und kreisfreien Städten gemeldeten durchschnittlichen Kinderzahlen fest.

§ 60

Anpassung der Landesfaktoren

Werden Aufgaben der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder der Standortgemeinden durch Änderungen dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes erlassener Rechtsverordnungen nach dem 1. Januar 2027 neu begründet oder Standards erhöht, so sind die Landesfaktoren des § 59 Absatz 3 und die Landesausgleichsfaktoren nach § 62 Absatz 3 anzupassen, um einen nach Artikel 97 Absatz 3 der Verfassung des Landes Brandenburg erforderlichen finanziellen Ausgleich für dadurch entstehende Mehrbelastungen zu schaffen.

§ 61

Nachweis der Verwendung

(1) Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat der obersten Landesjugendbehörde die zweckentsprechende Verwendung der Landeszahlung durch Mitteilung der Höhe der gesetzlichen Zuschüsse nach diesem Gesetz und nach den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen an die jeweiligen Träger der Kindertagesstätten und die Kindertagespflegepersonen nachzuweisen.

(2) Der Nachweis nach Absatz 1 ist der obersten Landesjugendbehörde einmal jährlich bis zum 1. November zu erbringen.

(3) Die oberste Landesjugendbehörde kann Verfahren und Muster für die Meldung nach Absatz 1 für verbindlich erklären sowie die Angaben des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe zur Begründung der Ausgleichsbeträge nach diesem Gesetz, insbesondere im Hinblick auf Rechtmäßigkeit und Erforderlichkeit der Höhe der Durchschnittssätze der Vergütungsregelung gemäß § 51 Absatz 4, überprüfen.

(4) Nicht zweckentsprechend verwendete Landeszahlungen fordert die oberste Landesjugendbehörde zurück.

§ 62

Zusätzlicher Kostenausgleich durch das Land

(1) Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe kann auf Antrag von der obersten Landesjugendbehörde einen zusätzlichen Ausgleich nach den Absätzen 2 bis 10 beanspruchen, wenn die in der Landeszahlung enthaltenen Ausgleichszahlungen nicht ausreichen, um nach Artikel 97 Absatz 3 der Verfassung des Landes Brandenburg ausgleichspflichtige Mehrbelastungen auszugleichen. Dazu hat der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe

darzulegen, dass seine ausgleichspflichtigen Mehrbelastungen den in der Landeszahlung nach § 59 Absatz 1 enthaltenen Ausgleichsanteil übersteigen. Er hat der obersten Landesjugendbehörde alle hierzu notwendigen Unterlagen zu übermitteln.

(2) Für den Antrag ermittelt der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe seine ausgleichspflichtigen Ausgaben, die er für die Finanzierung der Kindertagesbetreuung nach diesem Gesetz im gerade abgelaufenen Kalenderjahr geleistet hat. Hierzu zählen notwendige Ausgaben

1. für die aufgrund des Alters und des Elterneinkommens beitragsfrei und beitragsentlastet betreuten Kinder einschließlich nachgewiesener Härtefallausgleichsbeträge,
2. für höhere erforderliche Personalkosten für das notwendige pädagogische Personal aufgrund von gesetzlichen Änderungen des § 10 Absatz 1,
3. zum Ausgleich der Mehrbelastungen infolge der Einführung eines Sockels für die Wahrnehmung pädagogischer Leitungsaufgaben in Kindertagesstätten,
4. für die Bemessung höherer Platzkosten für die Betreuung von Kindern ab dem vollendeten ersten bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres,
5. zum Ausgleich des Verwaltungsaufwands für die Weiterleitung des Ausgleichsbetrags an die Träger von Kindertagesstätten und
6. zum Ausgleich der Sprachstandsfeststellung gemäß § 3 Absatz 1 Satz 8.

(3) Der in der Landeszahlung nach § 59 Absatz 1 enthaltene Ausgleichsanteil ergibt sich aus dem Produkt der Landeszahlung nach § 59 Absatz 1 und dem folgenden jeweiligen Landesausgleichsfaktor:

1. Stadt Brandenburg an der Havel	64,7 %,
2. Stadt Cottbus / Chósebus	65,5 %,
3. Stadt Frankfurt (Oder)	65,9 %,
4. Landeshauptstadt Potsdam	64,0 %,
5. Landkreis Barnim	62,5 %,
6. Landkreis Dahme-Spreewald	62,0 %,
7. Landkreis Elbe-Elster	64,2 %,
8. Landkreis Havelland	61,9 %,
9. Landkreis Märkisch-Oderland	62,3 %,
10. Landkreis Oberhavel	61,4 %,
11. Landkreis Oberspreewald-Lausitz	62,8 %,

12. Landkreis Oder-Spree	63,2 %,
13. Landkreis Ostprignitz-Ruppin	63,7 %,
14. Landkreis Potsdam-Mittelmark	62,3 %,
15. Landkreis Prignitz	63,6 %,
16. Landkreis Spree-Neiße / Wokrejs Sprjewja-Nysa	63,7 %,
17. Landkreis Teltow-Fläming	61,0 %,
18. Landkreis Uckermark	62,8 %.

(4) Der Antrag ist innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe des Leistungsbescheids der obersten Landesjugendbehörde für das abgelaufene Kalenderjahr zu stellen. Mit dem Antrag sind der in dem Zuständigkeitsbereich des jeweiligen örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe entstehende Betrag und seine Berechnung nachzuweisen. Für den Nachweis kann die oberste Landesjugendbehörde durch Verwaltungsvorschrift Vorgaben machen und ein elektronisches Antrags- und Nachweisverfahren regeln.

(5) Höhere erforderliche Personalkosten aufgrund einer gesetzlichen Änderung des § 10 Absatz 1 im Sinne von Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 liegen vor, wenn die vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bei den Trägern der Kindertagesstätten auf Grundlage der jeweiligen Vergütungsregelung bezuschussten Personalkosten je Stelle ohne Berücksichtigung der Leitungsstellen über dem Arbeitgeberbrutto nach § 49 Absatz 2 Satz 2 je Stelle liegen.

(6) Höhere Ausgleichsbeträge für die Wahrnehmung pädagogischer Leitungsaufgaben im Sinne von Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 liegen vor, wenn die notwendigen nachgewiesenen Kosten je Leitungskraftstelle durchschnittlich über den unmittelbar entgeltbezogenen Aufwendungen des Arbeitgebers für eine Leitungskraft der fünften Entwicklungsstufe des Tätigkeitsmerkmals S15 der Entgeltordnung für den Sozial- und Erziehungsdienst des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst (Kommunen) einschließlich aller vom Arbeitgeber zu tragenden Entgeltbestandteile und Nebenkosten liegen. Maßgeblich für die Ermittlung des zutreffenden Tätigkeitsmerkmals nach Satz 1 ist das Jahresmittel der belegten Plätze der jeweiligen Kindertagesstätte im Vorjahr, ausgehend von den Stichtagen nach § 18. Dabei werden die am 1. November des Vorjahres geltenden Tarifstände sowie die zu diesem Zeitpunkt für dieses Kalenderjahr feststehenden Tarifänderungen berücksichtigt.

(7) Höhere Platzkosten im Sinne von Absatz 2 Satz 2 Nummer 4 liegen vor, wenn die nachgewiesenen Platzkosten über den rechnerischen Kosten liegen, die auf der Grundlage der Kosten des pädagogischen Personals

1. unter Berücksichtigung eines Anteils für zusätzlich erforderliche Leitungskräfte,
2. eines zusätzlichen Anteils für die übrigen Platzkosten (Bewirtschaftungskosten) und

3. der erhobenen Elternbeiträge

bemessen wurden. Zur Ermittlung der rechnerischen Kosten für das notwendige pädagogische Personal werden die notwendigen Personalkosten einer Fachkraftstelle gemäß § 49 Absatz 2 Satz 2 mit der Personalbemessung gemäß § 10 Absatz 1 Satz 2 und 3 in der am 30. September 2010 geltenden Fassung dieses Gesetzes von 0,8 Stellen für je sieben Kinder multipliziert. Zum Ausgleich der rechnerischen Kosten der zusätzlichen Stellen für Leitungskräfte gemäß § 5 der Kita-Personalverordnung wird das Ergebnis nach Satz 1 um 3 Prozent erhöht. Zum Ausgleich der rechnerischen Bewirtschaftungskosten nach Satz 1 wird der Betrag für die Personalkosten nach Satz 2 um eine Bewirtschaftungskostenpauschale von 36 Prozent erhöht. Von dem sich ergebenden Betrag werden 16 Prozent zur Berücksichtigung der Einnahmen aus Elternbeiträgen in Abzug gebracht.

(8) Höhere Kosten zum Ausgleich des Verwaltungsaufwands im Sinne von Absatz 2 Satz 2 Nummer 5 liegen vor, wenn die nachgewiesenen notwendigen Kosten für die Weiterleitung der Beträge durchschnittlich über den Kosten je Arbeitsstunde einer Kraft im gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst der fünften Entwicklungsstufe der Entgeltgruppe E9b des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst (Kommunen) einschließlich aller vom Arbeitgeber zu tragenden Entgeltbestandteile und Nebenkosten zuzüglich eines Gemeinkostenanteils von 20 Prozent liegen.

(9) Folgende Angaben mit Begründung sind bei der Antragstellung insbesondere erforderlich:

1. die Gesamtausgaben für die Finanzierung von Kindertagesstätten im jeweiligen Zuständigkeitsbereich,
2. die Zahlungen zum Ausgleich der
 - a) Elternbeitragsfreiheit und -entlastungen, einschließlich Härtefallausgleiche,
 - b) Verbesserung der Personalbemessung,
 - c) Leitungsfreistellung nach § 5 Absatz 1 der Kita-Leitungsausgleichsverordnung in der bis zum 31. Dezember 2026 geltenden Fassung,
 - d) Rechtsanspruchserweiterung durch Bundesrecht gemäß § 6 der Kita-Mehrbelastungsausgleichsverordnung in der bis zum 31. Dezember 2026 geltenden Fassung,
 - e) Einführung der Kitaelternbeiräte,
3. die für die Betreuungs- und Leitungskräfte der Kindertagesstätten geltenden Vergütungsregelungen sowie die Anzahl der Kindertagesstätten, in denen die Vergütungsregelungen jeweils angewendet werden,
4. die Anzahl der im Jahresmittel des Vorjahres in den betroffenen Kindertagesstätten belegten Plätze.

(10) Liegen die Voraussetzungen nach Absatz 1 vor, zahlt die oberste Landesjugendbehörde den zusätzlichen Kostenausgleich zum 1. Februar des auf den Antrag nach Absatz 3 folgenden Kalenderjahres an den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

Unterabschnitt 6

Kostenbeteiligung der Eltern

Titel 1

Elternbeitrag und Essengeld

§ 63

Elternbeiträge

(1) Grundsätzlich haben die Personensorgeberechtigten gemäß § 90 Absatz 1 Nummer 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch auf Verlangen des Trägers der Kindertagesstätte einen Kostenbeitrag für die Inanspruchnahme des Betreuungsangebots (Elternbeitrag) zu entrichten. Die Elternbeiträge beziehen sich auf alle mit der Bildung, Erziehung, Betreuung und Versorgung des Kindes verbundenen Leistungen.

(2) Die Elternbeiträge sind sozialverträglich zu gestalten und nach dem Elterneinkommen, der Zahl ihrer unterhaltsberechtigten Kinder sowie dem vereinbarten Betreuungsumfang zu staffeln.

(3) Die Elternbeiträge sind als Beiträge zu den Betriebskosten auszugestalten. Bei der Ermittlung der beitragsfähigen Betriebskosten ist zunächst von der Gesamtsumme der Betriebskosten mindestens der Betrag abzuziehen, den der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe einem Träger der Kindertagesstätte als Zuschuss nach § 51 zu gewähren hat. Der höchste Elternbeitrag darf die anteilig auf einen Betreuungsplatz entfallenden verbleibenden rechnerischen Betriebskosten des Trägers der Kindertagesstätte in der Gemeinde nicht übersteigen. Betreibt ein örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder ein Verpflichteter gemäß § 12 Absatz 1 Satz 1 und 2 eigene Kindertagesstätten, so sind zur Bemessung der Elternbeiträge von den Betriebskosten die Zuschüsse in Abzug zu bringen, die den Trägern von Kindertagesstätten gemäß § 51 zustehen. Die Sozialverträglichkeit ist auf der Grundlage einer Gesamtbetrachtung der Höhe und Staffelung herzustellen. § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg findet keine Anwendung.

(4) Die Elternbeiträge werden vom Träger der Kindertagesstätte festgelegt und erhoben. Mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist Einvernehmen über die Grundsätze der Höhe und Staffelung der Elternbeiträge herzustellen. Gemeinden oder Gemeindeverbände als Träger der

Kindertagesstätte können die Elternbeiträge durch Satzung festlegen und als Gebühren erheben.

(5) Für Kinder, deren Personensorgeberechtigten für diese Hilfe nach den §§ 33 und 34 des Achten Buches Sozialgesetzbuch erhalten, übernimmt der für diese Leistung zuständige örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Elternbeiträge in Höhe des Durchschnitts der Elternbeiträge des Trägers.

(6) Die oberste Landesjugendbehörde kann nach Anhörung der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, der kommunalen Spitzenverbände, der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege sowie der Kirchen Empfehlungen zur Festlegung der Elternbeiträge erlassen.

(7) Eine Heranziehung zu den Kosten einer Leistung der Eingliederungshilfe für Kinder im Grundschulalter nach § 102 Absatz 1 Nummer 3, § 112 Absatz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch erfolgt nicht, soweit diese Leistung der Inanspruchnahme des Rechtsanspruchs gemäß § 1 dieses Gesetzes und § 24 des Achten Buches Sozialgesetzbuch dient. Hinsichtlich der Erstattung der den örtlichen Trägern der Eingliederungshilfe für die vorgenannten Leistungen entstandenen Kosten finden die §§ 15 bis 18 des Gesetzes zur Ausführung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch Anwendung.

§ 64

Essengeld

(1) Die Personensorgeberechtigten haben auf Verlangen des Trägers der Kindertagesstätte für die Versorgung des Kindes mit Mittagessen einen angemessenen Preis zu entrichten (Essengeld).

(2) Gemeinden oder Gemeindeverbände als Träger der Kindertagesstätten können das Essengeld durch Satzung festlegen und als Gebühren erheben.

Titel 2

Beitragsfreiheit und -entlastung

§ 65

Beitragsfreiheit aufgrund des Alters des Kindes

(1) Für die Inanspruchnahme von Angeboten der Kindertagesbetreuung in Kindertagesstätten und Kindertagespflege darf kein Elternbeitrag für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zur Einschulung erhoben werden (Elternbeitragsfreiheit).

(2) Die Beitragsfreiheit gilt nicht für das Essengeld und die Inanspruchnahme von Leistungen, die den ortsüblichen Rahmen erheblich übersteigen. Sie gilt ferner nicht für Kinder, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht im Land Brandenburg haben, es sei denn, in dem Land der Bundesrepublik Deutschland

oder dem Staat gilt am Wohnort des Kindes eine entsprechende Beitragsfreiheit und es ist Gegenseitigkeit gewährleistet.

(3) Die Elternbeitragsfreiheit nach Absatz 1 gilt auch für Kinder, die in Hilfemaßnahmen nach den §§ 33 und 34 des Achten Buches Sozialgesetzbuch gefördert werden.

(4) Die Absätze 1 und 3 finden auch Anwendung auf Kinder, die im Land Brandenburg ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben und für die gemäß dem Staatsvertrag zwischen dem Land Berlin und dem Land Brandenburg über die gegenseitige Nutzung von Plätzen in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung vom 7. Dezember 2001 (GVBl. I S. 54) ein Elternbeitrag im Land Brandenburg erhoben werden könnte.

(5) Die Elternbeitragsfreiheit gemäß Absatz 1 gilt jeweils für ein Kita-Jahr. Sie ist für das Kind nach den planmäßigen Einschulungstichtagen gemäß dem Brandenburgischen Schulgesetz zu ermitteln. Die Elternbeitragsfreiheit gemäß Absatz 1 verlängert sich um die Zeit einer Zurückstellung von der Einschulung nach dem Brandenburgischen Schulgesetz. Liegt der Einschulungstermin nach Ende des Kita-Jahres und wird die Betreuung in der bisher besuchten Kindertagesstätte fortgesetzt, so gilt die Beitragsbefreiung bis zum Einschulungstermin fort. Die Elternbeitragsfreiheit gemäß Absatz 1 beginnt ab dem Monat, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet hat.

§ 66

Beitragsfreiheit und -entlastung aufgrund des Elterneinkommens

(1) Es darf kein Elternbeitrag von Personensorgeberechtigten für die Inanspruchnahme von Angeboten der Kindertagesbetreuung in Kindertagesstätten und Kindertagespflege erhoben werden, wenn

1. ihnen ein Kostenbeitrag gemäß § 90 Absatz 4 Satz 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch nicht zuzumuten ist,
2. sie über ein jährliches Elterneinkommen nach § 67 von bis zu 20 000 Euro verfügen oder
3. das jährliche Elterneinkommen gemäß § 67 einen Betrag von 35 000 Euro nicht übersteigt.

(2) Für Kinder, die nicht nach Absatz 1 oder nach § 65 beitragsfrei zu betreuen sind, dürfen Elternbeiträge in Höhe der Tabellenwerte der rechtswirksamen Elternbeitragssatzungen oder privatrechtlichen Elternbeitragsordnungen erhoben werden, es sei denn, der Elternbeitrag übersteigt die Höchstbeiträge gemäß den Absätzen 3 bis 6 (sozialverträgliche Elternbeitragsgrenzen). Übersteigt ein Tabellenwert oder übersteigen mehrere Tabellenwerte einer Elternbeitragstabelle die in den Absätzen 3 bis 6 genannten Höchstbeiträge, kann lediglich ein Beitrag bis zum Höchstbeitrag festgesetzt und erhoben werden. Die Wirksamkeit einer Elternbeitragsregelung des Trägers der Kindertagesstätte bleibt von den Höchstbeiträgen unberührt.

(3) Für Eltern von Kindern bis zum vollendeten dritten Lebensjahr dürfen bei einem jährlichen Einkommen gemäß § 67 von bis zu 55 000 Euro folgende sozialverträgliche Elternbeitragsgrenzen für die Elternbeiträge monatlich nicht überschritten werden (Höchstbeiträge Krippe):

1. Jahreseinkommen bis 40 000 Euro: 60 Euro,
2. Jahreseinkommen bis 45 000 Euro: 100 Euro,
3. Jahreseinkommen bis 50 000 Euro: 150 Euro,
4. Jahreseinkommen bis 55 000 Euro: 210 Euro.

(4) Für Kinder im Grundschulalter dürfen bis zu einem jährlichen Einkommen gemäß § 67 von 55 000 Euro folgende sozialverträgliche Elternbeitragsgrenzen für die Elternbeiträge monatlich nicht überschritten werden (Höchstbeiträge Hort):

1. Jahreseinkommen bis 40 000 Euro: 40 Euro,
2. Jahreseinkommen bis 45 000 Euro: 45 Euro,
3. Jahreseinkommen bis 50 000 Euro: 55 Euro,
4. Jahreseinkommen bis 55 000 Euro: 70 Euro.

(5) Die Höchstbeiträge Krippe sind um ein Zehntel für jede Betreuungsstunde zu reduzieren, die ein vereinbarter täglicher Betreuungsumfang von acht Stunden unterschritten wird. Sie sind um ein Zehntel für jede Betreuungsstunde zu erhöhen, die ein vereinbarter täglicher Betreuungsumfang von acht Stunden überschritten wird. Dies gilt bis zu einem Mindestbetreuungsumfang von sechs Stunden und einer verlängerten Betreuungszeit von zehn Stunden täglich. Wochenkontingente gemäß § 1 Absatz 3 Satz 3 sind in tägliche Betreuungsumfänge umzurechnen.

(6) Der Höchstbeitrag gilt in den Fällen der Absätze 3 bis 5 für alle Kinder der Personensorgeberechtigten in der gleichen Altersgruppe in gleicher Höhe. Die Absätze 3 bis 5 gelten auch für Angebote der Kindertagespflege, die aus öffentlichen Mitteln gefördert werden.

(7) Die Beitragsfreiheit oder -entlastung nach den Absätzen 1 bis 5 gilt jeweils bis zum Ende des laufenden Kita-Jahres, es sei denn, die Voraussetzungen sind vor Ende des laufenden Kita-Jahres weggefallen.

(8) Die Absätze 1 bis 7 finden keine Anwendung, wenn die Personensorgeberechtigten

1. bereits gemäß § 65 von der Beitragspflicht befreit sind oder
2. die zur Feststellung der Beitragsfreiheit und -entlastung notwendigen Einkommensunterlagen und Nachweise trotz einer Nachforderung des Trägers der Kindertagesstätte nicht vorgelegt haben.

Elterneinkommen

(1) Elterneinkommen im Sinne dieses Titels ist die Gesamtsumme der laufenden Netto-Einnahmen aller im Haushalt des Kindes lebenden Eltern. Eltern im Sinne dieser Vorschrift sind die Personen, die die elterliche Sorge gemäß § 1626 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches im Haushalt des Kindes tatsächlich gemeinsam ausüben. Eine Personensorgeberechtigung muss nicht bestehen. Diejenigen, die Elternbeiträge für Angebote der Kindertagesbetreuung festsetzen und erheben, sind nicht verpflichtet, die angegebenen Beziehungen der im Haushalt lebenden Personen zueinander zu überprüfen. Sie weisen die Personensorgeberechtigten auf die möglichen rechtlichen Folgen von Falschangaben hin. Sie stimmen mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe das weitere Vorgehen bei Falschangaben ab.

(2) Zum Elterneinkommen gemäß Absatz 1 sind alle Einkünfte in Geld oder Geldeswert zu rechnen, mit Ausnahme

1. der Leistungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch,
2. der Grundrente nach dem Vierzehnten Buch Sozialgesetzbuch und nach den Gesetzen, die eine entsprechende Anwendung des Vierzehnten Buches Sozialgesetzbuch vorsehen,
3. der Renten oder Beihilfen nach dem Bundesentschädigungsgesetz für Schaden an Leben sowie an Körper oder Gesundheit bis zur Höhe der vergleichbaren Grundrente nach dem Vierzehnten Buch Sozialgesetzbuch und
4. von Einkünften aus Rückerstattungen, die auf Vorauszahlungen beruhen, die Leistungsberechtigten aus dem Regelsatz gemäß dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch erbracht haben.

Zum regelmäßigen Elterneinkommen zählen insbesondere auch Erwerbsminderungs-, Erwerbsunfähigkeits- und Waisenrenten, Unterhaltsbezüge sowie der Bezug von Elterngeld. Abweichend von Absatz 1 bleiben bei der Einkommensberechnung das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und dem Wiederaufbau-Programm „Wohneigentum für Familien“ der Kreditanstalt des Bundes sowie die Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagengesetz außer Betracht.

(3) Von dem Elterneinkommen gemäß Absatz 2 sind abzusetzen

1. auf das Einkommen entrichtete Steuern,
2. Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung einschließlich der Beiträge zur Arbeitsförderung,
3. Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen, soweit diese Beiträge gesetzlich vorgeschrieben oder tatsächlich geleistet worden sind, es sei denn, die geleisteten Beiträge sind offensichtlich überhöht, sowie geförderte Altersvorsorgebeiträge nach § 82

des Einkommensteuergesetzes, soweit sie den Mindesteigenbeitrag nach § 86 des Einkommensteuergesetzes nicht überschreiten, und

4. die mit der Erzielung des Einkommens verbundenen notwendigen Ausgaben, sogenannte Werbungskosten.

(4) Grundsätzlich ist das Elterneinkommen in dem Kalenderjahr (Jahreseinkommen) maßgeblich, das der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesbetreuung vorausgeht, es sei denn, das Elterneinkommen ändert sich dauerhaft im laufenden Kalenderjahr. Bei einem Wechselmodell sind die Jahresnettoeinkommen beider Elternteile abzüglich von Unterhaltsleistungen des jeweils anderen Elternteils getrennt zu ermitteln und anschließend zu addieren. Sie bilden das Elterneinkommen.

(5) Soweit Elternbeitragsregelungen im Sinne des § 63 dieses Gesetzes und § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch abweichende Regelungen zur Einkommensermittlung und -bestimmung enthalten, finden diese keine Anwendung hinsichtlich der nach diesem Gesetz geltenden Elternbeitragsbefreiungen und -begrenzungen. Für diese gelten ausschließlich die Absätze 1 bis 4.

§ 68

Mitwirkungs- und Nachweispflicht

(1) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, dem Träger ihrer Kindertagesstätte die notwendigen Unterlagen und Nachweise über das Elterneinkommen vorzulegen, es sei denn, es liegt eine Beitragsfreiheit nach § 65 vor. Für Leistungsempfänger gemäß § 90 Absatz 4 Satz 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch, deren Kinder gemäß § 66 Absatz 1 dieses Gesetzes beitragsfrei zu betreuen sind, reicht ein aktueller Nachweis des Bezugs der entsprechenden Leistung.

(2) Personensorgeberechtigte haben Veränderungen ihres Elterneinkommens gemäß § 67, die für die Vergleichsbetrachtungen nach § 69 relevant sein können, oder den Wegfall von Leistungen gemäß § 90 Absatz 4 Satz 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch den Trägern der Kindertagesstätten unverzüglich ohne vorherige Aufforderung anzuzeigen.

(3) Liegt eine Beitragsfreiheit nach § 65 vor, sind keine Unterlagen gemäß den Absätzen 1 und 2 vorzulegen.

§ 69

Elternbeitragsermittlung und -festlegung

(1) Für die Ermittlung, ob eine Elternbeitragsfreiheit oder -entlastung nach § 66 vorliegt, hat der Träger der Kindertagesstätte eine Vergleichsbetrachtung vor der Beitragsfestlegung vorzunehmen. Er hat hierfür das Elterneinkommen gemäß § 67 zu ermitteln. Er gleicht dieses Elterneinkommen gemäß § 67 mit der jeweiligen Einkommensgrenze gemäß § 66 ab. Liegt keine Elternbeitragsfreiheit nach § 65 oder § 66 Absatz 1 oder Absatz 2 vor, ermittelt

er, ob und welcher Höchstbeitrag gemäß § 66 Absatz 3 bis 6 gilt, und vergleicht diesen mit dem Beitrag, der nach den Tabellen seiner rechtswirksamen Elternbeitragsatzung oder seiner privatrechtlichen Elternbeitragsordnung zu entrichten ist. Es ist der niedrigere der beiden verglichenen Elternbeiträge festzulegen. Den Personensorgeberechtigten ist die Vergleichsberechnung offenzulegen.

(2) Die oberste Landesjugendbehörde bietet eine digitale und öffentlich zugängliche Berechnungsmöglichkeit für das Elterneinkommen gemäß § 67 an. Führen Träger der Kindertagesstätten die Vergleichsberechnung nach Absatz 1 unter Nutzung des Internetangebots durch, gilt die gesetzliche Vermutung, dass die Vergleichsberechnung richtig ist. Die Personensorgeberechtigten können diese Vermutung mit geeigneten Unterlagen und Nachweisen widerlegen.

§ 70

Erstattungsansprüche der Personensorgeberechtigten

(1) Nimmt ein Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt im Land Brandenburg, dessen Personensorgeberechtigte nach § 65 Absatz 1 keinen Elternbeitrag im Land Brandenburg zahlen müssten, Kindertagesbetreuung außerhalb des Landes in Anspruch, erstattet der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe den Personensorgeberechtigten die nachgewiesene Zahlung von Elternbeiträgen bis zur Höhe der Pauschale nach § 72 Absatz 1.

(2) Haben die Voraussetzungen für eine Elternbeitragsfreiheit oder Elternbeitragsentlastung gemäß § 66 vorgelegen und wurden diese trotz vorliegender Einkommensunterlagen vom Träger der Kindertagesstätte nicht anerkannt, so sind die gezahlten Elternbeiträge in der jeweiligen Höhe ganz oder teilweise durch den Träger der Kindertagesstätte zu erstatten.

§ 71

Verarbeitung der personenbezogenen Daten

(1) Zum Zweck der Elternbeitragsermittlung und -festlegung nach § 69 verarbeitet der Träger der Kindertagesstätte für jedes Kind folgende Daten:

1. Vor- und Nachnamen der Personen, einschließlich früherer Nachnamen, deren Einkommen gemäß § 67 zum Elterneinkommen gerechnet wurde,
2. welche Unterlagen ihnen von den Personensorgeberechtigten gemäß § 68 vorgelegt wurden,
3. ob das Elterneinkommen nach § 67 gemäß § 69 Absatz 2 ermittelt wurde,
4. die Höhe des ermittelten Elterneinkommens gemäß § 67,
5. das Ergebnis der Vergleichsbetrachtung gemäß § 69 Absatz 1, insbesondere die ermittelten Vergleichsbeiträge und
6. den festgelegten Elternbeitrag.

Personenbezogene Angaben aus den Unterlagen, die nach Satz 1 vorgelegt wurden, können verarbeitet werden, soweit dies für die Ermittlung und Festlegung des Elternbeitrages erforderlich ist. Nach Prüfung der Unterlagen werden eingereichte Originaldokumente zurückgegeben und Kopien nicht zu den Akten genommen.

(2) Die Daten gemäß Absatz 1 Satz 1 dürfen nur von den Personen des Trägers der Kindertagesstätte verarbeitet werden, die unmittelbar mit der Ermittlung und Festlegung von Elternbeiträgen betraut sind. Personen im Sinne des Satzes 1 können auch externe Personen sein, die vom Träger der Kindertagesstätte beauftragt wurden, die Ermittlung und Festlegung der Elternbeiträge in seinem Namen durchzuführen. Der Träger der Kindertagesstätte hat zu gewährleisten, dass die Datenschutzbestimmungen, die sich aus diesem Gesetz und anderen Regelungen ergeben, auch in diesem Fall eingehalten werden.

(3) Die oberste Landesjugendbehörde kann für die Verarbeitung der Daten gemäß Absatz 1 durch Verwaltungsvorschrift Formulare und kostenfreie elektronische Programme zur Datenverarbeitung zur Verfügung stellen.

(4) Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und die oberste Landesjugendbehörde sind berechtigt, im Rahmen ihrer Prüftätigkeit Einblick in die Daten gemäß Absatz 1 zu nehmen. Personensorgeberechtigte können verpflichtet werden, ihre Einkommensunterlagen anlässlich der Prüfung erneut vorzulegen.

§ 72

Ausgleich entgangener Einnahmen der Träger der Kindertagesstätten in Höhe einer Pauschale

(1) Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe gleicht den Trägern der Kindertagesstätten die Einnahmeausfälle aufgrund der Beitragsfreiheit nach § 65 in Höhe eines Pauschalbetrags von 125 Euro je Kind und Monat aus.

(2) Die Träger von Kindertagesstätten erhalten für jedes Kind, das beitragsfrei gemäß § 66 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 betreut wird oder für das die Beitragsbemessungsgrenze gemäß § 66 Absatz 2 bis 6 gilt, folgende Pauschalen je Kind und Monat:

1. Kinder, die gemäß § 66 Absatz 1 Nummer 1 und 2 beitragsfrei sind: 30 Euro;
2. Kinder, die gemäß § 66 Absatz 1 Nummer 3 beitragsfrei sind:
 - a) Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr: 65 Euro;
 - b) Kinder im Grundschulalter: 30 Euro;
3. Kinder, für die eine Elternbeitragsentlastung gemäß § 66 Absatz 2 bis 6 gilt:
 - a) Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr: 65 Euro;

b) Kinder im Grundschulalter: 30 Euro.

(3) Der jeweilige Ausgleichsbetrag nach den Absätzen 1 und 2 wird für jede Kindertagesstätte auf der Grundlage

1. der in der Datenbank nach § 17 angegebenen Anzahl der durchschnittlich beitragsfrei oder beitragsentlastet nach den §§ 65 und 66 zu den Stichtagen gemäß § 18 Absatz 1 betreuten Kinder, und
2. des jeweiligen Pauschalbetrags nach den Absätzen 1 und 2

bemessen.

(4) § 51 Absatz 5 und 6 sowie Absatz 7 Satz 1 finden entsprechende Anwendung.

(5) Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe nehmen den Ausgleich der Einnahmeausfälle bei den Trägern der Kindertagesstätten gemäß den Absätzen 1 bis 3 als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung wahr.

§ 73

Härtefallausgleich

(1) Der Träger der Kindertagesstätte kann vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe einen Härtefallausgleich nach den Absätzen 2 bis 8 beanspruchen. Er hat dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe alle hierzu notwendigen Unterlagen zu übermitteln.

(2) Zunächst ermittelt der Träger der Kindertagesstätte seine Einnahmen, die er im Zusammenhang mit den Elternbeiträgen im gerade abgelaufenen Kalenderjahr erzielt hat (Ausgleichsjahr). Hierzu zählen

1. alle tatsächlich erzielten Elternbeitragseinnahmen; offene Forderungen auf Elternbeiträge sind nicht zu berücksichtigen;
2. Pauschalen nach diesem Gesetz und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen, die der Träger der Kindertagesstätte im Ausgleichsjahr für das Ausgleichsjahr erhalten hat; noch nicht ausgezahlte Beträge werden mit dem Antragswert als Einnahmen berücksichtigt.

Nicht zu berücksichtigen sind:

1. Pauschalen und ein Härtefallausgleich, die der Träger der Kindertagesstätte im Ausgleichsjahr für Vorjahre des Ausgleichsjahres erhalten hat oder für diese Jahre beantragt hat;
2. das Essengeld gemäß § 64.

Grundsätzlich ist auf Zahlungsbeträge oder Antragsbeträge abzustellen, die auf der Grundlage dieses Gesetzes ermittelt wurden.

(3) Anschließend ermittelt der Träger der Kindertagesstätte seine Einnahmen gemäß Absatz 2 für das Kalenderjahr, das dem Ausgleichsjahr vorausgeht (Vergleichsjahr). Pauschalen und ein Härtefallausgleich für das Vergleichsjahr, die im Ausgleichsjahr gemäß Absatz 2 ausgezahlt wurden, gelten als Einnahmen des Vergleichsjahres.

(4) Die Höhe des Härtefallausgleichs ergibt sich aus der Differenz der durchschnittlichen Einnahmen des Vergleichsjahres nach Absatz 3 zu den durchschnittlichen Einnahmen des Ausgleichsjahres nach Absatz 2, die auf die jeweils im Jahresdurchschnitt betreuten Kinder entfallen, multipliziert mit der Anzahl der im Ausgleichsjahr durchschnittlich betreuten Kinder in den Kindertagesbetreuungseinrichtungen des Trägers. Für die Monate September bis Dezember des Ausgleichsjahres sind die bisherigen Einnahmen auf den Rest des Ausgleichsjahres hochzurechnen. Der Träger der Kindertagesstätte hat dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Rechenschritte darzulegen. Im Falle einer negativen Differenz sind Pauschalen nach § 72 nicht zu erstatten.

(5) Hat eine Kindertagesstätte im Ausgleichsjahr ihren Betrieb aufgenommen und ist damit kein Vergleichsjahr gemäß Absatz 3 für die Kindertagesstätte vorhanden, so ergibt sich die Höhe des Härtefallausgleichs abweichend von Absatz 4 aus der durchschnittlichen Differenz zwischen den Einnahmen nach Absatz 2 und den Einnahmen nach Absatz 3 anderer Kindertagesstätten im Gemeindegebiet geteilt durch die durchschnittliche Anzahl der vertraglich betreuten Kinder im Gemeindegebiet im Vergleichsjahr und multipliziert mit der durchschnittlichen Anzahl der vertraglich betreuten Kinder im Ausgleichsjahr. Gab es bisher keine Kindertagesstätte in der Gemeinde, richtet sich der Härtefallausgleich gemäß Satz 1 nach den Kindertagesstätten im Zuständigkeitsbereich des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe.

(6) Die oberste Landesjugendbehörde soll vorgeben, wie die Daten nach den Absätzen 1 bis 5 zu erfassen und zu übermitteln sind. Es werden hierzu Formulare zur Verfügung gestellt, wenn ein kostenfreies elektronisches Programm zur Datenverarbeitung nicht zur Verfügung steht.

(7) Der Antrag auf Härtefallausgleich nach Absatz 1 ist bis zum 1. September des Ausgleichsjahres zu stellen. Die Beträge zum Ausgleich der Härtefälle werden zum 1. November des Ausgleichsjahres ausgereicht.

(8) Mit dem Antrag auf Härtefallausgleich nach Absatz 1 kann gleichzeitig beantragt werden, die für das laufende Kalenderjahr festgestellten Einnahmeausfälle auch den Zahlungen für das Folgejahr zugrunde zu legen. Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe reicht diese Vorauszahlungen nach Prüfung im Folgejahr aus und verrechnet sie unter Berücksichtigung der mit dem zum 1. September des Folgejahres beantragten nachgewiesenen Härtefallausgleichsbeträge.

(9) Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe nehmen den Härtefallausgleich gemäß den Absätzen 1 bis 8 als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung wahr.

Besonderer Härtefallausgleich für den atypischen Fall

(1) Mit der Zustimmung des überörtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe kann der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe dem Träger der Kindertagesstätte einen höheren Härtefallausgleich bewilligen, wenn der Träger der Kindertagesstätte aufgrund besonderer tatsächlicher Umstände und durch die Anwendung der §§ 65 und 66 erhebliche Einnahmeausfälle nachweisen kann, die

1. nicht bereits durch die Regelungen der §§ 72 und 73 ausgeglichen werden (atypischer Fall),
2. für den Träger der Kindertagesstätte eine unbillige Härte darstellen und
3. zu einer wirtschaftlichen Gefährdung für die Aufrechterhaltung des Betriebs führen.

(2) Ein atypischer Fall nach Absatz 1 kann insbesondere dann vorliegen, wenn der regelmäßige Betrieb der Kindertagesstätte im Vergleichsjahr oder im Ausgleichsjahr gestört wurde.

(3) Der Träger der Kindertagesstätte hat in seinem Antrag an den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe das Vorliegen eines atypischen Falls, einer unbilligen Härte und einer wirtschaftlichen Gefährdung ausführlich zu begründen.

(4) Stimmt der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach Prüfung und Bewertung des Antrages einem höheren Härtefallausgleich zu, legt er seine begründete Entscheidung über die Höhe des Härtefallausgleiches mit dem Antrag dem überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Zustimmung vor.

Abschnitt 9**Verordnungsermächtigung, Grundrechtseinschränkungen und Übergangsregelungen****Verordnungsermächtigung**

(1) Das für Jugend zuständige Mitglied der Landesregierung wird ermächtigt, nach Anhörung des zuständigen Ausschusses des Landtages durch Rechtsverordnung das Nähere zu regeln über

1. die Anzahl und Qualifikation der notwendigen pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie das erforderliche Personal zur Erfüllung der Aufgabe nach § 3 Absatz 1 Satz 6 und 7,
2. die Bestimmung der Bestandteile von Betriebskosten gemäß § 49 und das Verfahren der Bezuschussung gemäß den §§ 51 bis 62 und 72 bis 74,

3. die jährliche Meldung der belegten und finanzierten Plätze der Kindertagesbetreuung nach Art, betreuten Altersgruppen und zeitlichem Umfang gemäß den §§ 18 und 19 als Nachweis der Verwendung der Zuschüsse gemäß der §§ 59 bis 62,
4. die Berücksichtigung der Personalkostenentwicklung nach § 49 Absatz 2 für die Anpassung der Landeszuschüsse nach § 59,
5. Gegenstand, Maßstäbe und Durchführung von Qualitätsfeststellungen gemäß § 3 Absatz 4,
6. das Verfahren der Finanzierung der Hilfen gemäß § 4 Absatz 3,
7. die Einberufung, die Zusammensetzung und die Arbeitsweise der Kreiskita-Elternbeiräte und des Landeskita-Elternbeirates nach § 6a sowie über die Höhe der Entschädigung für die Mitglieder des Landeskita-Elternbeirates unter Berücksichtigung der für Landesbeamte geltenden reisekostenrechtlichen Vorschriften,
8. die Meldung der belegten Plätze durch Kinder, deren Personensorgeberechtigte nach den §§ 65 und 66 beitragsfrei und beitragsentlastet sind, sowie die Anzahl der Kindertagesstätten, in denen diese Kinder betreut werden,
9. die Ausgestaltung der Kindertagespflege, insbesondere
 - a) den Antrag, das Verfahren und die Anforderungen
 - aa) an die Prüfung und Feststellung der personenbezogenen Eignung einer Kindertagespflegeperson gemäß den §§ 27 bis 29,
 - bb) an die Feststellung der Eignung von Räumlichkeiten für die Kindertagespflege gemäß den §§ 30 und 31,
 - cc) an die Konzeptionen gemäß § 32 und
 - dd) an die Erteilung von Erlaubnissen zur Kindertagespflege gemäß den §§ 33 bis 35,

einschließlich der Anforderungen an das Verfahren des jeweiligen Widerrufs, die Abrechnung der Geldleistungen gemäß § 43 und die Umsetzung der Übergangsregelung gemäß § 77,
 - b) die Kalkulation, den Erlass von Satzungen und Beitragsordnungen, die Festsetzung, die Erhebung und die Freistellung von Elternbeiträgen gemäß § 44 und die Umsetzung der Übergangsregelung gemäß § 77,
 - c) die Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes im Bereich der Kindertagespflege,
 - d) die elektronische Verarbeitung und statistische Auswertung von Daten, die für die Erfüllung der Aufgaben der Kindertagespflege benötigt

werden, und die Absicherung des Datenschutzes im Bereich der Kindertagespflege,

- e) die Beratung und Förderung der Kindertagespflege durch den überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe,
 - f) die Zusammenarbeit mit Kindertagesstätten,
 - g) die Umsetzung der Beteiligung der Personensorgeberechtigten in den Gremien gemäß § 6a,
 - h) den Mehrbelastungsausgleich, der durch die Erweiterung von Aufgaben der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe durch das Gesetz zur Stärkung der Kindertagespflege vom 28. Juni 2023 (GVBl. I Nr. 12) zu gewähren ist, und
10. das Verfahren zur Datenverarbeitung und zum Datenabruf im Zusammenhang mit der Datenbank nach § 17, um ihre Funktionsfähigkeit zu sichern.
- (2) Die zur Durchführung des Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften erlässt die für Kinder- und Jugendhilfe zuständige oberste Landesbehörde.

§ 76

Grundrechtseinschränkungen

Folgende Grundrechte werden durch dieses Gesetzeingeschränkt:

1. das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Absatz 1 des Grundgesetzes und Artikel 15 Absatz 1 der Verfassung des Landes Brandenburg),
2. das Grundrecht auf Datenschutz (Artikel 11 Absatz 1 der Verfassung des Landes Brandenburg) und das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung (Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 des Grundgesetzes),
3. das Grundrecht auf Berufsfreiheit (Artikel 49 Absatz 1 der Verfassung des Landes Brandenburg).

§ 77

Übergangsregelungen

(1) Erlaubnisse zur Kindertagespflege und enthaltene Feststellungen zur Eignung als Kindertagespflegeperson, die vor dem 1. August 2023 erteilt wurden, gelten landesweit bis zu dem Zeitpunkt fort, der im entsprechenden Verwaltungsakt genannt ist, längstens bis zum 31. Juli 2028. Die enthaltenen personenbezogenen Feststellungen zur Eignung als Kindertagespflegeperson im Sinne von § 29 gelten ab dem 1. August 2023 landesweit.

(2) Abweichend von § 10 Absatz 1 Satz 2 und 3 kann der Träger der Kindertagesstätte die gemäß § 45 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch für den Betrieb der Einrichtung erforderlichen personellen Voraussetzungen auch dann erfüllen, wenn seine Kindertagesstätte über die notwendige Zahl geeigneter pädagogischer Fachkräfte gemäß § 10 Absatz 1 Satz 2 und 3 in der bis zum 31. Juli 2024 geltenden Fassung verfügt. Wird die Personalausstattung nach § 10 Absatz 1 Satz 2 und 3 im Jahresdurchschnitt in der überwiegenden Anzahl der Kindertagesstätten im Zuständigkeitsbereich eines örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe unterschritten und hat dies zur Begrenzung des Zuschusses nach § 51 Absatz 3 geführt, so hat der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe dies der obersten Landesjugendbehörde anzuzeigen.

(3) Die von den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe an die Träger der Kindertagesstätten gemäß § 51 Absatz 5, § 52 Absatz 4 und § 72 Absatz 3 für das Jahr 2027 zu leistenden Abschlagszahlungen ergeben sich aus der jeweiligen Gesamthöhe der für diese Zwecke für das Jahr 2026 auf Grundlage der bis zum 31. Dezember 2026 geltenden Fassung dieses Gesetzes geleisteten Zuschüsse und Ausgleichszahlungen.

(4) Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe erhält in den Kalenderjahren 2027 bis 2031 zum Ausgleich der Mehrbelastungen, die ihm durch die Änderung des § 24 Absatz 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch durch das Ganztagsförderungsgesetz vom 2. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4602) entstehen, von der obersten Landesjugendbehörde jeweils eine zusätzliche Landeszahlung. Die zusätzliche Landeszahlung nach Satz 1 ergibt sich aus den rechnerischen Personalmehrkosten für die längere Ferienbetreuung der nach § 1 Absatz 5 anspruchsberechtigten und in den Ferien zu betreuenden Kinder mit einer Mindestbetreuungszeit gemäß § 1 Absatz 3 von bis zu vier Stunden. Die rechnerischen Personalmehrkosten je Kind ergeben sich aus dem Arbeitgeberbrutto gemäß § 49 Absatz 2 und der Differenz der Personalbemessungen nach § 10 Absatz 1 Satz 2 und 3 für die Betreuung von Kindern im Grundschulalter sowie einem Aufschlag zu den Betriebskosten von 20 Prozent. Hinsichtlich der Anzahl der in den Ferien zu betreuenden Kinder wird rechnerisch davon ausgegangen, dass 31,5 Prozent der jeweils nach § 1 Absatz 5 anspruchsberechtigten Kinder, die gemäß der amtlichen Statistik des Amtes für Statistik Berlin-Brandenburg zum Stichtag 1. März im Mindestbetreuungsumfang nach § 1 Absatz 3 betreut werden, in den Ferien eine längere Betreuung benötigen. Dabei wird rechnerisch davon ausgegangen, dass Kinder

1. der ersten Schuljahrgangsstufe Kinder vom vollendeten fünften bis zum siebenzehnten Lebensjahr,
2. der zweiten Schuljahrgangsstufe Kinder vom siebenzehnten bis zum achtzehnten Lebensjahr,
3. der dritten Schuljahrgangsstufe Kinder vom achtzehnten bis zum neunzehnten Lebensjahr und
4. der vierten Schuljahrgangsstufe Kinder vom neunzehnten bis zum zwanzigsten Lebensjahr

gemäß der amtlichen Statistik des Amtes für Statistik Berlin-Brandenburg sind. Die zusätzliche Landeszahlung nach Satz 1 wird jeweils bis zum 1. Februar ausgereicht.

(5) Zur Überprüfung der in Absatz 4 Satz 4 getroffenen Annahmen zur Anzahl der Kinder, die in den Ferien Angebote der Kindertagesbetreuung länger in Anspruch nehmen, ist der Träger der Kindertagesstätte verpflichtet, die Anzahl der in den Kita-Jahren 2025/2026, 2026/2027, 2027/2028, 2028/2029, 2029/2030 und 2030/2031 jeweils in den Ferien betreuten Kinder getrennt nach Klassenstufe und nach Betreuungsumfang, auf Abfrage der obersten Landesjugendbehörde mitzuteilen. Liegt der von den Trägern der Kindertagesstätten gemeldete Anteil der nach § 1 Absatz 5 anspruchsberechtigten in den Ferien zu betreuenden Kinder mit einer Mindestbetreuungszeit nach § 1 Absatz 3 über oder unter 31,5 Prozent der gemäß der amtlichen Statistik des Amtes für Statistik Berlin-Brandenburg zum Stichtag 1. März mit einer Mindestbetreuungszeit nach § 1 Absatz 3 betreuten Kinder, so findet bei der nächsten zusätzlichen Landeszahlung entsprechend der gemeldeten Inanspruchnahme eine Nachzahlung oder Verrechnung statt.

(6) Für den Zeitraum vom 1. August bis 31. Dezember 2026 erhält der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe von der obersten Landesjugendbehörde eine weitere zusätzliche Landeszahlung zum Ausgleich der Mehrbelastungen, die den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe in diesem Zeitraum durch die Änderung des § 24 Absatz 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch durch das Ganztagsförderungsgesetz vom 2. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4602) entstehen. Die weitere zusätzliche Landeszahlung nach Satz 1 ergibt sich aus der nach Absatz 4 für das Jahr 2027 ermittelten zusätzlichen Landeszahlung anteilig für 5 Monate. Die nach Satz 2 ermittelte weitere zusätzliche Landeszahlung wird bis zum 1. Februar 2027 ausgereicht.

(7) Nach den Vorschriften dieses Gesetzes werden keine Beförderungsverpflichtungen begründet. Bestehende Beförderungsverpflichtungen nach anderen Gesetzen bleiben berührt.

§ 78

Evaluation

Die Erreichung der Ziele und die Umsetzung der Regelungen des achten Abschnitts soll begleitet unter Federführung der obersten Landesjugendbehörde nach Ablauf von vier Jahren seit Inkrafttreten des Gesetzes zur Neuordnung der gesetzlichen Finanzierung der Kindertagesbetreuung im Land Brandenburg evaluiert werden. Dabei sollen insbesondere der Landesfaktor dahingehend überprüft werden, ob sich dieser in den Jahren bestätigt hat oder aber zu Verwerfungen geführt haben könnte, die eine Nachjustierung des Faktors erforderlich machen. Die Träger der Kindertagesstätten und die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind verpflichtet, die notwendigen Daten und Auskünfte auch den von der obersten Landesjugendbehörde für die Evaluierung beauftragten Stellen zu erteilen. Die oberste Landesjugendbehörde berichtet dem Landtag über die Ergebnisse im Jahr 2031 und schlägt vor, wie mit den Ergebnissen umzugehen ist.“

Artikel 2

Grundrechtseinschränkungen

Durch Artikel 1 Nummer 11 bis 14 werden das Grundrecht auf Datenschutz aus Artikel 11 Absatz 1 der Verfassung des Landes Brandenburg sowie das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung aus Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 des Grundgesetzes und das Grundrecht auf Berufsfreiheit nach Artikel 49 Absatz 1 der Verfassung des Landes Brandenburg eingeschränkt.

Artikel 3

Änderung der Kitaälternbeiratsverordnung

Die Kitaälternbeiratsverordnung vom 16. August 2019 (GVBl. II Nr. 62), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. Juni 2023 (GVBl. I Nr. 12 S.17) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift des Abschnitts 3 wird gestrichen.
2. § 13 wird aufgehoben.

Artikel 4

Änderung der Kita-Personalverordnung

In § 15 Absatz 4 Satz 3 und § 19 Absatz 4 Satz 2 der Kita-Personalverordnung vom 27. April 1993 (GVBl. II S. 212), die zuletzt durch die Verordnung vom 25. Oktober 2023 (GVBl. II Nr. 68) geändert worden ist, werden jeweils die Wörter „§ 3 Absatz 2 Satz 3 der Kindertagesstätten-Betriebskosten- und Nachweisverordnung“ durch die Wörter „§ 18 Absatz 1 des Kindertagesstättengesetzes“ ersetzt.

Artikel 5

Bekanntmachungserlaubnis

Das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport kann den Wortlaut des Textes des Kindertagesstättengesetzes in der am 1. Januar 2027 geltenden Fassung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I bekannt machen.

Artikel 6

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2027 in Kraft. Gleichzeitig treten

1. die Landeszuschussanpassungsverordnung vom 3. November 2015 (GVBl. II Nr. 55),
2. die Kita-Mehrbelastungsausgleichsverordnung vom 14. September 2016 (GVBl. II Nr. 43),
3. die Kita-Leitungsausgleichsverordnung vom 30. Oktober 2017 (GVBl. II Nr. 57) und
4. die Kindertagesstätten-Betriebskosten- und Nachweisverordnung vom 1. Juni 2004 (GVBl. II S. 450), die zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. Juni 2025 (GVBl. I Nr. 12 S. 5) geändert worden ist,

außer Kraft.

Potsdam, den [Datum der Ausfertigung]

Die Präsidentin des Landtages Brandenburg

Dr. Ulrike Liedtke

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Mit den Änderungen im Kindertagesstättengesetz (KitaG) soll das öffentliche Finanzierungsrecht für die Kindertagesbetreuung grundsätzlich neu geordnet werden. Gemäß dem Koalitionsvertrag 2024 ist das Ziel der Reform, mehr Finanzierungstransparenz zu erreichen. Diese wird durch eine Vereinfachung der Finanzbeziehungen der Akteure zueinander und die Einsparung von Verwaltungsaufwand insgesamt bewirkt.

Außerdem wird mit dieser Reform mehr Planungs- und Rechtssicherheit für die beteiligten Akteure geschaffen. Die Neuordnung ist für die Beteiligten im Gesamtsystem mindestens kostenneutral. Eine gesetzliche Standarderhöhung ist mit dieser Reform nicht verbunden. Durch die Neuordnung der Finanzierungsstränge und der Vereinfachung von Verwaltungsverfahren werden insgesamt die Verwaltungskosten auf Landesebene sowie der Ebene der Landkreise und kreisfreien Städte gesenkt.

Zu einer wesentlichen Vereinfachung zählt die Reduzierung der Verordnungen. So werden vier Verordnungen - die Landeszuschuss-Anpassungsverordnung (LAZAV), die Kita-Mehrbelastungsausgleichsverordnung (Kita-MBAV), die Kita-Leitungsausgleichsverordnung (KitaLAV) und die Kindertagesstätten-Betriebskosten- und Nachweisverordnung (KitaBKNV) - in ihrem noch notwendigen Regelungsgehalt in das KitaG überführt und im Übrigen aufgehoben.

Eine wesentliche Änderung dieses Gesetzes ist die Berechnung der Zuschüsse des Landes durch einen Landesfaktor. Jeder einzelne Landkreis beziehungsweise kreisfreie Stadt kann die jeweilige Landeszahlung für sich berechnen. Für alle Beteiligten ist transparent, wie hoch die Zahlung des Landes an den jeweiligen Landkreis beziehungsweise die jeweilige kreisfreie Stadt ist. Diese Transparenz geht bis in die Ebene der Träger der Kindertagesstätte. Das KitaG bleibt weiterhin ein Refinanzierungsgesetz. Das Land beteiligt sich also an den Kosten der Kindertagesbetreuung insgesamt mit einer festgelegten zweckgebundenen Zahlung nach Berechnung über einen Landesfaktor. Dieses Verfahren sichert ab, dass für alle Beteiligten erkennbar ist auf welcher Grundlage und mit welcher Höhe das Land sich an der Finanzierung beteiligt. Es gilt weiterhin, dass das Land keine Gesamtfinanzierung der Kindertagesbetreuung übernimmt. Diese bleibt Aufgabe der kommunalen Selbstverwaltung. Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bleiben weiterhin für die Ausreichung der Landesfinanzierung und seines Eigenanteils verantwortlich.

Zum Landesfaktor wird zusätzlich das Instrument des Mehrbelastungsausgleichs eingeführt. Landkreise und kreisfreie Städte, denen vom Land mehrbelastungsausgleichspflichtige höhere Kosten als vom Landesfaktor errechnet anfallen, haben die Möglichkeit diese mit einem Antrag gegenüber dem Land geltend zu machen.

Um schließlich die Angemessenheit des Landesfaktors feststellen zu können, soll in vier Jahren nach Einführung des Gesetzes eine Evaluation der Landesfaktoren stattfinden. Im Anschluss wird ausgewertet, ob die jeweiligen Landesfaktoren gegebenenfalls anpasst werden müssen.

Um auch Verwaltungserleichterungen auf der Ebene der Gemeinden zu den Trägern der Kindertagesstätte zu bewirken, kann die oberste Landesjugendbehörde eine Empfehlung für einen Katalog der Kosten des laufenden Betriebs zur Verfügung stellen. Dieser dient im Hinblick auf Kostenpositionen einer einheitlichen Handhabung und zur Orientierung.

Darüber hinaus erfolgt eine Neuregelung des Stichtags-, Meldetags- und Zahltagsystems. Die Eingaben sollen über eine Kita-Datenbank vorgenommen werden, sodass gesonderte Meldungen künftig entfallen. Es findet außerdem eine Harmonisierung der Abrechnungsverfahren der verschiedenen Ebenen (Träger der Kindertagesstätte – örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe; Land – örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe) statt. Wie auf Landesebene sollen die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe künftig auf Grundlage jahresdurchschnittlicher Belegungen zu den bekannten vier Stichtagen Quartalszahlungen leisten. Neben der Reduzierung von Meldetagen werden auch die Abrechnungen verringert, sodass nur noch eine statt bisher vier Abrechnungen im Jahr nötig sind. Am Ende des Jahres erfolgt eine Endabrechnung auf Grundlage der gemeldeten Zahlen. Durch diese Änderungen werden Verfahren vereinfacht und Verwaltungskosten verringert.

Um die regionalen Besonderheiten zu berücksichtigen und auf die individuellen Bedürfnisse der Kindertageseinrichtungen eingehen zu können, haben die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Möglichkeit, mit den Trägern der Kindertagesstätte verbindliche Vereinbarungen über die Finanzierung aushandeln zu können - im Einvernehmen mit den Standortgemeinden. Zudem wird klargestellt, dass auch die Einrichtungsträger mit ihren Standortgemeinden Vereinbarungen über die gemeindliche Finanzierung treffen können.

Schließlich wird das KitaG an die neuen bundesrechtlichen Vorgaben des Ganztagsförderungsgesetzes (GaFöG) vom 11. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4602) zum neuen Bundesrechtsanspruch gemäß § 24 Absatz 4 der ab dem 1. August 2026 geltenden Fassung des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII), der im Grundsatz im Land Brandenburg bereits in § 1 Absatz 2 und 3 KitaG landesrechtlich geregelt war, angeglichen. Für entstehende Mehrbedarfe werden Kostenausgleichsregelungen aufgenommen.

Durch die Angleichung der Berechnung des Essengeldes an das Schulrecht werden die Verwaltungen der freien Träger und die Gemeinden entlastet, da sie nicht länger die „ersparten Eigenaufwendungen“ der Personensorgeberechtigten ermitteln und festlegen müssen. Außerdem werden die kommunalen Haushalte durch die entsprechende Reduzierung der restbedarfsrelevanten Betriebskosten der Kindertagesstätten entlastet.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Kindertagesstättengesetzes):

Zu Nummer 1:

Zu Buchstabe a:

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung des Inhaltsverzeichnisses wegen der Verschiebung des § 2a.

Zu Buchstabe b:

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung des Inhaltsverzeichnisses wegen der Änderung der Überschrift von § 9 KitaG.

Zu Buchstabe c:

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung des Inhaltsverzeichnisses wegen der Verschiebung einiger Vorschriften.

Zu Buchstabe d:

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung des Inhaltsverzeichnisses wegen der Verschiebung und Neuordnung der finanzierungsrelevanten Vorschriften.

Zu Nummer 2:

Aufgrund des aufwachsenden bundesrechtlichen Anspruchs ist zur Vermeidung von weiteren Gesetzesänderungen bis 2030 auf Landesebene die Aufnahme des § 24 des Achten Buches Sozialgesetzbuch an dieser Stelle angezeigt.

Der neue § 1 Absatz 5 stellt klar, dass der ab dem 01.08.2026 geltende § 24 Absatz 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch ergänzend zu dem § 1 Absatz 1 bis 4 besteht. Der Bundesanspruch von Kindern im Grundschulalter auf ganztägige Förderung ab dem 1. August 2026 beinhaltet einen zeitlichen Umfang von acht Stunden an Werktagen aufgrund des Ganztagsförderungsgesetzes (GaFöG) vom 11. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4602). Das geänderte Bundesrecht beinhaltet die stufenweise Einführung eines Anspruchs auf ganztägige Förderung für Grundschulkindern ab dem Jahr 2026: Ab August 2026 sollen zunächst alle Kinder der ersten Klassenstufe einen Anspruch darauf haben, ganztägig gefördert zu werden. Der Anspruch soll in den Folgejahren um je eine Klassenstufe ausgeweitet werden, damit ab August 2029 jedes Grundschulkind der Klassenstufen 1 bis 4 einen Anspruch auf ganztägige Betreuung hat. Der Anspruch gilt auch in den Ferien.

Der neue Absatz 5 verweist auf den Regelungsgehalt des § 24 Absatz 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch, ohne darüber hinauszugehen. So sind auch die bundesgesetzlich geregelten Klarstellungen hinsichtlich der anspruchserfüllenden Wirkung schulischer Angebote in Absatz 5 Satz 2 aufgenommen worden.

Zu beachten ist, dass das bereits geltende Landesrecht überwiegend über das GaFöG hinausgeht. So haben gemäß § 1 Absatz 2 und 3 bereits heute alle Kinder vom vollendeten ersten Lebensjahr bis zur Versetzung in die fünfte

Schuljahrgangsstufe einen Rechtsanspruch auf Erziehung, Bildung, Betreuung und Versorgung in Kindertagesstätten mit einem Mindestbetreuungsumfang von vier Stunden am Tag neben der Unterrichtszeit und in den Ferien. Es besteht darüber hinaus schon heute ein Anspruch auf längere Betreuungszeiten und ein Rechtsanspruch für Kinder der fünften und sechsten Schuljahrgangsstufe, wenn die familiäre Situation oder ein besonderer Erziehungsbedarf die Betreuung erforderlich macht.

Daher ist mit dem neuen Absatz 5 keine Ausweitung des bereits nach Absatz 2 und 3 bestehenden Rechtsanspruchs für Hortkinder verbunden. Vielmehr gelten diese Bestimmungen ergänzend zum neuen Bundesrecht und Absatz 5 fort.

Im Hinblick auf die Mindestbetreuungszeit geht der neue bundesgesetzliche Anspruch in den Ferien über den Mindestanspruch nach Landesrecht hinaus. Auch entstehen durch den bundesgesetzlich einheitlichen Mindestbetreuungsumfang von acht Stunden, einschließlich Angeboten von Schule, Wege- und Überbrückungsbedarfe zwischen Fröhrt und Schule sowie Schule und Späthort. Eine Begründung oder Änderung bestehender Beförderungsverpflichtungen geht damit indes nicht einher, da es sich hier um einen Betreuungs- nicht aber um einen Beförderungsanspruch handelt. Insbesondere müssen die Eltern in den Ferien weiterhin selbst die Beförderung organisieren.

Schließlich ist aufgrund der unterschiedlichen Rechtskreise beim Ganzttag in Absatz 5 Satz 2 mit aufgenommen, dass mit der Teilnahme an der Schulspeisung der Anspruch von Kindern im Grundschulalter auf Verpflegung mit Mittagessen erfüllt werden kann. Schule und Hort können also Absprachen dazu treffen, wie sie für die Hortkinder das Mittagessen organisieren. Bereits bestehende Absprachen zur Organisation können, müssen aber nicht angepasst werden.

Mit Umsetzung des Ganztagsanspruchs werden keine Beförderungsverpflichtungen begründet.

Im Übrigen findet § 149 Brandenburgische Kinder- und Jugendgesetz (BbgKJG) aufgrund des § 2 Absatz 3 BbgKJG keine Anwendung. Das BbgKJG ist zum KitaG in dem Fall subsidiär, da die Finanzierung der Kindertagesbetreuung im KitaG abschließend geregelt ist.

Zu Nummer 3:

Der Regelungsgehalt wurde ohne inhaltliche Änderungen lediglich in § 67 verschoben.

Zu Nummer 4:

Zu Buchstabe a:

Es handelt sich hierbei um eine redaktionelle Korrektur, die durch die Aktualisierung der Grundsätze elementarer Bildung (aktuell der Bildungsplan - Erweiterte Grundsätze der elementaren Bildung) erforderlich ist. Da die vormaligen Grundsätze der elementaren Bildung keine Anwendung mehr finden und durch die aktuellen Empfehlungen der obersten Landesjugendbehörde ersetzt wurden, ist der Wortlaut des Gesetzes anzupassen. Die Anpassung des Wortlauts schließt künftige

Aktualisierungen ein. Die Empfehlungen betreffen den Inhalt der pädagogischen Arbeit. Mehrbelastungen sind damit nicht verbunden.

Zu Buchstabe b:

Zu Doppelbuchstabe aa:

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung. Die bislang in § 3 Absatz 2 Nummer 4 geregelte Aufgabe der Kindertagesstätte, regelmäßig den Entwicklungsstand der Kinder festzustellen, wird in eine eigenständige Nummer 5 verschoben und ist daher hier zu streichen.

Zu Doppelbuchstabe bb:

Die bislang in § 3 Absatz 2 Nummer 4 geregelte Aufgabe der Kindertagesstätte, regelmäßig den Entwicklungsstand der Kinder festzustellen, wird in eine eigenständige Nummer 5 verschoben und klarstellend ergänzt.

Bereits § 3 Absatz 1 Satz 5 formuliert als Aufgabe und Ziel der Kindertagesstätte, die Kinder in geeigneter Form auf die Grundschule vorzubereiten. Das schließt den eigenständigen Bildungs- und Erziehungsauftrag der Kindertagesstätten ein. Mit der Veröffentlichung eines Beobachtungs- und Dokumentationsverfahrens im Amtsblatt kommt das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg (MBJS) als oberste Landesjugendbehörde der Aufgabe gemäß § 85 Absatz 2 Nummer 1 SGB VIII nach, die örtlichen Träger zu beraten und Empfehlungen zur Erfüllung ihrer Aufgaben zu entwickeln. Die Konkretisierung und Bereitstellung eines (digitalen) Beobachtungs- und Dokumentationsverfahrens unterstützt die Kindertagesstätten in der Erfüllung ihrer Aufgabe nach § 3 Absatz 1 Satz 5. Das Verfahren dient als Leitfaden und zur Orientierung, wie die Vorbereitung auf die Grundschule sichergestellt wird.

Die Empfehlung stellt eine Arbeits- und Verwaltungserleichterung im Sinne des Bürokratieabbaus für die beteiligten Akteure in der Kindertagesstätte dar.

Die bundesweite Studie „Schlüssel zu guter Bildung, Erziehung und Betreuung“ (Viernickel et al. 2013) zeigt, dass Fachkräfte für Beobachtung und Dokumentation im Rahmen ihrer wöchentlichen Vor- und Nachbereitungszeit im Durchschnitt rund 60 Minuten tatsächlich aufwenden und hierfür etwa 120 Minuten als fachlich notwendig erachten. Der Landes-Kinder- und Jugendausschuss ging 2025 im Rahmen seiner Überlegungen zur mittelbaren pädagogischen Arbeit von einem höheren Gesamtaufwand für kindbezogene Beobachtung und Dokumentation (inklusive Sprachdokumentation/Sprachstandsfeststellung) von etwa 72 000 Minuten je Kita je Jahr und somit rechnerisch bis zu 136,77 Minuten einer Fachkraft je Woche aus.

Der mit 136,77 Minuten je Fachkraft und Woche kalkulierte Zeitwert liegt damit sowohl oberhalb des bundesweit erfassten realen Zeitaufwandes als auch über der von Fachkräften gewünschten Zeiteinschätzung.

Damit sind keine Mehrbelastungen verbunden. Die Feststellungspflicht bestand schon gemäß § 3 Absatz 2 Nummer 4 KitaG a. F.

Zu Doppelbuchstabe cc:

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung durch das Einfügen einer neuen Nummer 5.

Zu Buchstabe c:

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Ersetzung der Grundsätze der elementaren Bildung durch die Empfehlungen der obersten Landesjugendbehörde.

Zu Nummer 5:

Gemäß § 22a Absatz 2 Nummer 3 SGB VIII sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sicherstellen, dass die Fachkräfte in ihren Einrichtungen mit den Schulen zusammenarbeiten, um den Kindern einen guten Übergang in die Schule zu sichern und um die Arbeit mit Schulkindern in Horten und altersgemischten Gruppen zu unterstützen. Dieser bundesgesetzliche Auftrag, der aufgrund des neuen Bundesrechtsanspruchs ab dem 1. August 2026 an Relevanz gewonnen hat, wird durch den Abschluss konkreter Kooperationsvereinbarungen zwischen den verschiedenen Systemen gestärkt. Zugleich werden damit die Eckpunkte und Arbeitsergebnisse der Arbeitsgruppe Ganzttag mit den kommunalen Spitzenverbänden umgesetzt. Eine Parallelvorschrift für die Schulen wurde bereits in das Brandenburgische Schulgesetz aufgenommen. Mehrbedarfe sind mit dieser Ergänzung nicht verbunden.

Kooperationsvereinbarungen können auch im Rahmen von anderen Angeboten der Kindertagesbetreuung geschlossen werden.

Zu Nummer 6:

Es handelt sich um eine Folgeänderung wegen der Änderung des § 9.

Zu Nummer 7:**Zu Buchstabe a:**

Der Regelungsgehalt der Norm wurde um die Schließzeiten erweitert. Dementsprechend wurde die Überschrift angepasst

Zu Buchstabe b:

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung wegen der Ergänzung eines neuen Absatzes 2.

Zu Buchstabe c:

Hier wurde eine Regelung zu den Schließzeiten entsprechend des neuen § 24 Absatz 4 SGB VIII der ab dem 1. August 2026 aufgrund des GaFöG geltenden Fassung aufgenommen. Danach soll eine Schließzeit von bis zu drei Wochen erfolgen können, die mit dem Kita-Ausschuss abzustimmen ist. Das GaFöG sieht vor, dass Landesrecht eine Schließzeit der Einrichtung im Umfang von bis zu vier Wochen im Jahr während der Schulferien regeln kann.

Auch ohne diese ausdrückliche Regelung durch den Bundesgesetzgeber dürfen bereits heute Schließzeiten durch den Träger der Kindertagesstätte festgelegt werden. Der Lebensrhythmus der Kinder, die Arbeitszeiten von Eltern, die Bedürfnisse der Eltern der aufzunehmenden Kinder sowie die Schul- und Ferienzeiten sind dabei zu berücksichtigen. Die Einbringung der Bedürfnisse des Trägers, der Beschäftigten und der Eltern beziehungsweise Personensorgeberechtigten soll durch den Kita-Ausschuss sichergestellt werden.

Mehrbelastungen sind damit keine verbunden.

Zu Nummer 8:

Es handelt sich um eine Klarstellung aufgrund der Überlagerung des bereits geltenden Rechtsanspruchs auf Hortbetreuung durch den neuen Bundesanspruch ab dem 1. August 2026 nach dem GaFöG. Es wird klargestellt, dass die bisherige Personalbemessung weiterhin gilt. Insbesondere führt der neue Anspruch nach dem Bundesrecht nicht dazu, dass bei den Hortkindern nunmehr regelhaft von der erweiterten Personalbemessung auszugehen ist. Diese soll weiterhin nur dann gelten, wenn Kinder länger als vier Stunden am Tag die reine Hortbetreuung, also abzüglich der Unterrichtszeiten, benötigen.

Zu Nummer 9:

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Neuordnung der Finanzierungsvorschriften in einem neuen Abschnitt.

Zu Nummer 10:

Beim Verweis auf den Rechtsanspruch wurde der Verweis auf den Rechtsanspruch aus dem Achten Buch Sozialgesetzbuch redaktionell ergänzt.

Zu Nummer 11:

Zu Abschnitt 5 (Datenverarbeitung, Datenbank, Stichtage und Statistik):

Die Finanzierung der Kindertagesstätten ist nach dem SGB VIII landesrechtlich zu regeln. Deswegen werden im Folgenden dazu eigene Rechtsgrundlagen zum Datenschutz unter Beachtung der DS-GVO normiert.

Diese Regelungen lösen keine Mehrbelastungen aus.

Zu § 15 (Datenverarbeitung):

In der Norm werden die einzelnen Verarbeitungsschritte i. S. d. Artikel 4 Nr. 2 DS-GVO benannt.

Zu Absatz 1:

Absatz 1 entspricht dem § 17b Absatz 5 Satz 2 und § 57 Absatz 1 Satz 2 KitaG a.F. mit redaktioneller Anpassung.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 enthält angelehnt an § 17b Absatz 5 Satz 1 und § 57 Absatz 1 Satz 1 KitaG a.F. Zweckbestimmungen, für deren Erfüllung bestimmte Daten an den zuständigen Aufgabenträger zu übermitteln sind. Bezüglich der Elternbeitragsfreiheit und -entlastung werden die entsprechend erhobenen Daten separat in § 71 aufgeführt. Nr. 10 des Absatzes ist insbesondere im Zusammenhang mit § 19 Zweites Buch Sozialgesetzbuch und §§ 34 ff. Zwölftem Buch Sozialgesetzbuch sowie Nr. 11 mit § 4 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch zu lesen. Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe benötigt diese Daten insbesondere für die Gewährleistung des Rechtsanspruchs, die Bedarfsplanung und die Refinanzierung des Betreuungsplatzes.

Zu Absatz 3:

Mit der Übermittlungsbefugnis für Kitas, bestimmte Entwicklungsdaten an Grundschulen und Förderschulen weiterzugeben, werden die Kitas in der Erfüllung ihrer Aufgabe gemäß § 3 Absatz 1 Satz 5 KitaG unterstützt, indem die Übergangsgestaltung von der Kita in die Grundschule präzisiert wird. Dies erfolgt korrespondierend zur Regelung im Schulbereich. Im § 19 Absatz 1 Satz 3 Schulgesetz heißt es dazu: „Die Grundschule gewährleistet durch enge Zusammenarbeit mit den Kindertagesstätten und kindgemäße Formen schulischen Lernens die behutsame Einführung in den Bildungsgang.“

Diese Aufgabe betont auch der Bundesgesetzgeber in § 22a Absatz 2 Nummer 3 SGB VIII, wonach die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sicherstellen sollen, dass die Fachkräfte in ihren Einrichtungen mit den Schulen zusammenarbeiten, um den Kindern einen guten Übergang in die Schule zu sichern und um die Arbeit mit Schulkindern in Horten und altersgemischten Gruppen zu unterstützen. Die Entwicklungsdaten sind dabei sowohl für die didaktisch-methodische Ausgestaltung des Unterrichts als auch für die Organisation und Umsetzung non-formaler Bildungsangebote in Horten erforderliche Grundlagen, um individualisierte, an Interessen und Kompetenzen der Kinder anknüpfende Bildungsarbeit zu leisten und Bildungsprozesse in Hort und Schule anschlussfähiger und kontinuierlicher zu gestalten. So können Bildungsprozesse nachhaltiger wirken und die Bildungsqualität in den genannten Einrichtungen weiterentwickelt werden.

Der „Gemeinsame Orientierungsrahmen für die Bildung in Kindertagesbetreuung und Grundschule – Die täglichen Übergänge zwischen Grundschule und Hort“ (GOrBiKS II) als amtliche Empfehlung des Landes Brandenburg gemäß § 85 Abs. 2 SGB VIII beschreibt, dass sich Anschlussfähigkeit dann als erfolgreich erweist, wenn die Themen, die aus der Schule bzw. dem Hort kommen, im Hort bzw. in der Schule aufgegriffen, vertieft und erweitert werden können. Absprachen hierzu, insbesondere solche, die zu einer koordinierten Arbeitsteilung zwischen Hort und Schule oder zu gemeinsamen Aktionen führen, beeinflussen die täglichen Übergänge.

Dabei werden ausschließlich Daten weitergegeben, die für die pädagogischen Fachkräfte zur Gestaltung anschlussfähiger Bildungsprozesse in Schule und Hort erforderlich sind.

Um eine gelingende Erziehungsarbeit gewährleisten zu können, insbesondere im Hinblick auf das Erziehungsrecht der Eltern nach Artikel 6 Absatz 2 Satz 1 GG, sollen die Eltern und die betroffenen Kinder entsprechend eingebunden werden.

Zu § 16 (Datenverarbeitungsbefugnis):

Entsprechend des Beschlusses des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts vom 27. Mai 2020, 1 BvR 1873/13 (sogenannte „Doppeltür“-Rechtsprechung) wird hier spiegelbildlich zur Verarbeitungsbefugnis nach § 15 Absatz 2 auch die generelle Abrufbefugnis der Daten – unabhängig von einer Datenbank – durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe geregelt.

Zu § 17 (Datenbank):**Zu Absatz 1:**

Absatz 1 stellt klar, dass die oberste Landesjugendbehörde fortan eine Datenbank für das Betriebserlaubnisverfahren und für die Finanzierung zur Verfügung stellen soll. Damit wird ein wichtiger Grundstein gelegt, um künftig Verwaltungsprozesse digital abzubilden. Durch die Digitalisierung und Vereinheitlichung der Datenerfassung in einer Datenbank werden gesonderte und aufwendige Meldeverfahren überflüssig. Durch die einheitliche Datenverarbeitung in der Datenbank können eigene Rechnungen im Zusammenhang mit Abwicklung der gesetzlichen Finanzierung minimiert werden. Dies wird künftig Verwaltungsaufwand auf allen Ebenen der Verwaltung einsparen. Die verbindliche Nutzung der Datenbank wird erst mit deren Einführung begründet. Bis dahin verbleibt es bei der aktuellen Tool-Abfrage.

Der Träger der Kindertagesstätte hat als Verantwortlicher der Daten Autoren- und Leserechte. Die Leserechte von personenbezogenen Daten nach Artikel 9 DS-GVO vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und der obersten Landesjugendbehörde sind auf ihre Aufgaben entsprechend beschränkt. Für die Finanzierung der Kindertagesbetreuung arbeiten sie mit aggregierten Daten. Personenbezogene Daten sind bei der Finanzierung nur für den kommunalen Kostenausgleich nach § 57 f. notwendig.

Zudem erhält nur die oberste Landesjugendbehörde als für die Erlaubnisse und Verfahren nach den §§ 45 ff. SGB VIII zuständige Behörde wie bisher auf der genannten bundesgesetzlichen Grundlage personenbezogene Daten über das Personal des Trägers der Kindertagesstätte und im Zusammenhang mit Ereignissen, die das Wohl der betreuten Kinder beeinträchtigen können. Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe können aggregierte Einrichtungsdaten für ihre Bedarfsplanung einsehen.

Die konkreten Zugriffsrechte werden im Wortlaut der Vorschrift dargestellt.

Zu Absatz 2:

Aufgrund des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung und dem Grundsatz der Datensparsamkeit ist der Zugriff zu personenbezogenen Daten insoweit beschränkt, dass sie für die jeweilige Aufgabenerfüllung zwingend erforderlich sind. Die Datenbank ist so zu gestalten, dass der jeweilige Beteiligte an der Finanzierung durch entsprechende Rollenzuweisung und entsprechende Passworтеingabe sichergestellt ist, dass dieser nur zu den Daten Zugang hat, der für seinen Aufgabenbereich erforderlich ist.

Zu § 18 (Stichtage und Datenverarbeitung zur Ermittlung von öffentlichen Zuschüssen und Ausgleichszahlungen):

Zu Absatz 1:

Diese Vorschrift ist an den Regelungsgehalt von § 17b Absatz 5 Satz 1 und § 57 Absatz 1 Satz 1 KitaG a.F. angelehnt und stellt allgemein klar, dass die zur jeweiligen Aufgabenerfüllung nach dem KitaG erforderlichen Daten dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder der obersten Landesjugendbehörde zur Verfügung zu stellen sind. Dabei handelt es sich ausschließlich um aggregierte Daten.

Zu Absatz 2:

Wie bisher ist die Erfassung und Übermittlung von Daten für die Berechnung bestimmter gesetzlicher Zuschüsse zwingend erforderlich. Die dafür notwendigen Daten werden durch die Neuordnung der gesetzlichen Finanzierung nicht verändert. Vielmehr wurden die bereits bestehenden Stichtags- und Melderegelungen der §§ 3 und 6 KitaBKNV redaktionell angepasst und hierher überführt. Die Daten sollen künftig über die Datenbank übermittelt werden. Insbesondere wird die Datenmeldung der Anzahl der Kinder, die außerhalb der Gemeinde betreut werden, für Ansprüche auf Ausgleichszahlungen zwischen den Gemeinden benötigt.

Satz 2 begründet die Erfassung im Hinblick auf § 51 Absatz 3 die erforderlichen Daten zum notwendigen pädagogischen Personal.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 bietet - wie bereits nach § 6 Absatz 2 KitaBKNV für bestimmte Ausgleichszahlungen vorgesehen - die Möglichkeit, weitere finanzierungsrelevante Kerndaten in der Datenbank zu erfassen, um die Auswirkungen der Neuordnung der gesetzlichen Finanzierung beurteilen zu können und das Recht entsprechend fortzuentwickeln. Insbesondere ist die Abrufbefugnis der Daten für die oberste Landesjugendbehörde festgelegt.

Zu § 19 (Fristen und Meldetage):

Zu Absatz 1:

Der Träger der Kindertagesstätte meldet den entsprechenden Datensatz zum jeweiligen Stichtag wie bisher jeweils bis zum 15. des Monats, in dem der Stichtag nach § 18 liegt. Damit wird die Regelung des § 3 KitaBKNV übernommen und insoweit modifiziert, dass der Datensatz nicht mehr manuell an das zuständige Jugendamt zu melden ist, sondern digital in einer Datenbank hinterlegt werden muss. Damit wird das Verfahren landesweit vereinheitlicht und Verwaltungsaufwand, insbesondere bei landkreisübergreifend tätigen Trägern, verringert. Durch die Abbildung der finanzierungsnotwendigen Daten in der Datenbank entfällt der Aufwand der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, die Einzelmeldungen der Träger der Kindertagesstätte zu erfassen, zusammenzutragen und zur Erfüllung bestimmter gesetzlicher Verpflichtungen an die oberste Landesjugendbehörde weiterzuleiten.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 legt fest, dass der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Datensätze für die Kindertagespflege nach § 18 Absatz 2 wie nach der bisherigen Meldung gemäß § 6 Absatz 1 KitaBKNV einmal jährlich bis zum 1. November in der Datenbank zugänglich zu machen hat.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 regelt vorsorglich den Fall, dass eine Datenbank zum jeweils maßgeblichen Zeitpunkt nicht zur Verfügung steht. Dann meldet der Träger der Kindertagesstätte gemäß Nummer 1 die Daten an den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe einmal jährlich zum 15. September. Damit müssen die Träger der Kindertagesstätte nicht mehr wie bisher vier Quartalsmeldungen vornehmen, sondern nur noch einmal im Jahr die Daten an den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe melden. Damit wird der Verwaltungsaufwand bei den Trägern der Kindertagesstätte reduziert. Nummer 2 regelt das Verhältnis zwischen Land und örtlichem Träger der öffentlichen Jugendhilfe für den Fall, dass eine Datenbank zum maßgeblichen Zeitpunkt nicht zur Verfügung steht. Dann soll wie bisher gemäß § 6 Absatz 1 KitaBKNV eine jährliche Meldung zum 1. November vorgenommen werden.

Zu Absatz 4:

Absatz 4 entspricht der bisherigen Regelung des § 6 Absatz 1 Satz 9 KitaBKNV ergänzt um die verspätet eingehenden Meldungen über die Datenbank und beim örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Damit ist weiterhin sichergestellt, dass Meldedaten nicht immer wieder mit der Folge geändert werden können, dass die gesetzlichen Zuschüsse laufend angepasst werden müssen. Die verspätete Meldung und die Korrektur einer bereits getätigten Meldung muss der Ausnahmefall bleiben. Für den Fall, dass kein Wiedereinsetzungsgrund vorliegt, können Meldungen und nachträgliche Änderungen können beim örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bis zum 15. Oktober und von der obersten Landesjugendbehörde bis zum 15. Dezember berücksichtigt werden mit der Folge der Verzugsregelung des § 48 Absatz 2.

Zu § 20 (Statistik):**Zu Absatz 1:**

Danach wird die oberste Landesjugendbehörde ermächtigt, zusätzliche statistische Daten zu erfassen und aufzubereiten, solange dies zur Erfüllung der Aufgaben nach dem SGB VIII und nach dem KitaG erforderlich ist. Zugleich wird klargestellt, dass auf dieser Grundlage keine neuen Datenerhebungen bei anderen Stellen erfolgen können. Die Vorschrift soll nur dazu berechtigen, dass das Land zu den genannten Zwecken auf bereits vorliegende Daten anderer Stellen zurückgreifen kann.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 stellt klar, dass die bisher für die Bundesjugendstatistik auskunftspflichtigen Stellen auch für die Auskünfte im Zusammenhang mit dem Ganzttag zuständig bleiben. Mit dem GaFöG hat der Bund neue Erhebungsmerkmale in das SGB VIII aufgenommen, um in der Bundesstatistik zu

erfassen, wie viele Kinder getrennt nach Klassenstufe in welchem zeitlichen Umfang bestimmte Betreuungsangebote in Anspruch nehmen. Die Umsetzung erfordert eine landesrechtliche Ausgestaltung, weil der Bund in § 102 Absatz 2 Satz 2 die Ausgestaltung den Ländern überlassen hat. Damit das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg (AfS) seinen Aufgaben nachkommen kann, muss eine gesetzliche Festlegung getroffen werden. Die neuen Erhebungsmerkmale des § 99 Absatz 7c SGB VIII decken sich mit Ausnahme der Klassenstufe mit den bereits zu erhebenden Merkmalen des § 99 Absatz 7 SGB VIII. Damit werden die Träger der Kindertagesstätte verpflichtet, die bei Ihnen vorliegenden Daten zur Klassenstufe der bei ihnen betreuten Kinder für die Statistik zum Stichtag 1. März mit zu erfassen.

Zu Abschnitt 6 (Verwaltungsverfahren und Modellversuch):

Zu § 21 (Erlaubniserteilung und Beratung für Kindertageseinrichtungen):

Die Vorschrift gilt unverändert fort.

Zu § 22 (Verwaltungsverfahren):

Die Vorschrift gilt unverändert fort.

Zu § 23 (Modellversuch):

Die Vorschrift entspricht § 19 KitaG a. F. und wurde redaktionell in den neuen § 23 verschoben. Es erfolgte eine redaktionelle klarstellende Anpassung, indem das Wort „Tagesbetreuung“ durch das Wort „Kindertagesbetreuung“ ersetzt und die Wiederholung des Wortlauts aus dem Achten Buch Sozialgesetzbuch gestrichen wurde.

Zu Nummer 12:

Zu Buchstabe a:

Es werden im § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 Verweise innerhalb des Gesetzes redaktionell ersetzt.

Zu Buchstabe b:

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung wegen der Verschiebung der Vorschrift zu den Elternbeiträgen.

Zu Buchstabe c:

Absatz 8 ist eine redaktionelle Folgeänderung. Insbesondere werden die entsprechenden Regelungen aus § 52 Absatz 6 KitaG a.F. übernommen. Da § 52 KitaG a.F. in § 68 und § 69 aufgeteilt wurde, muss auch an dieser Stelle der Bezug zur Kindertagespflege hergestellt werden.

Zu Nummer 13:

Zu Buchstabe a:

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchstabe b:

Es werden im § 46 Verweise innerhalb des Gesetzes redaktionell angepasst, wegen der Verschiebung der Regelungen zur Kindertagespflege in den Unterabschnitt Durchführungsvorschriften zur Kindertagespflege.

Teilweise entspricht er dem Regelungsgehalt dem § 53 KitaG a.F. Die Regelungen zur Datenübermittlung gelten entsprechend für die Kindertagespflege.

Zu Buchstabe c:

Absatz 3 bestimmt, dass die Kindertagespflegeperson - wie auch ein Träger der Kindertagesstätte - Auskunft über die Entwicklungsstände der betreuten Kinder erteilen muss. Auch müssen die Kindertagespflegepersonen für ein Gelingen des Ganztages täglich mit den Schulen zusammenarbeiten.

Zu Buchstabe d:

Absatz 4 regelt, dass die Anforderungen zur Nutzung der Datenbank, wie sie für die Kindertagesstätten gelten, auch für die Angebote der Kindertagespflege gelten sollen, soweit diese aus öffentlichen Mitteln gefördert werden. Damit gelten für beide Betreuungsangebote dieselben Ausgangsbedingungen. Die finanzierungsnotwendigen Eingaben sind vom jeweils zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe vorzunehmen.

Absatz 5 bestimmt, dass die Regelungen zur Statistik für die Kindertagespflege entsprechend gelten.

Zu Nummer 14:**Zu § 48 (Bedingungen für die Teilnahme an der öffentlichen Finanzierung, Ausschluss von der Finanzierung):****Zu Absatz 1**

Hierbei handelt es sich um die geordnete Übernahme der bereits geltenden Voraussetzungen für die Teilnahme an der öffentlichen Finanzierung aus dem § 16 Absatz 1 KitaG a.F. Hinzu kommt in der neuen Nummer 4 die Teilnahme an der nach § 17 KitaG für die Abwicklung der Finanzierung zur Verfügung gestellten Datenbank mittels vollständiger Eingabe der nach diesem Gesetz erforderlichen Daten bis zum jeweiligen Meldetag gemäß § 19 KitaG.

Zu Absatz 2

Absatz 2 normiert den Ausschluss von der Finanzierung, soweit die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht vorliegen. Im Gegensatz zu § 16 Absatz 1 Satz 4 KitaG a.F., der noch von „können“ ausgeht, „sollen“ nunmehr die Einrichtungen von der Finanzierung ausgeschlossen werden, die die Voraussetzungen des Gesetzes nicht erfüllen. „Soll“-Vorschriften sind im Regelfall für die mit ihrer Durchführung betraute Behörde rechtlich zwingend und verpflichten die Behörde so zu verfahren, wie es im Gesetz bestimmt ist. Nur bei Vorliegen von Umständen, die den Fall als atypisch erscheinen lassen, darf die Behörde anders verfahren als im Gesetz vorgesehen und den atypischen Fall nach pflichtgemäßem Ermessen entscheiden. Soweit die Daten zum Stichtag nicht vollständig vorliegen,

wird der Finanzierungsanspruch für jeden Verzugstag um 1/365 reduziert, außer es wurde Wiedereinsetzung gewährt.

Zu Absatz 3

Absatz 3 konkretisiert den allgemeinen Grundsatz des § 2 Absatz 5 KitaG hinsichtlich der Finanzierung und stellt klar, dass auch Träger von anderen bedarfsgerechten Angeboten im Sinne des § 1 Absatz 4 Satz 2, wie Kindertagespflege, Spielkreise oder integrierte Ganztagsangebote von Schule und Kindertagesbetreuung einen Anspruch auf Finanzierung haben, soweit es mit dem Betreuungsangebot einer Kindertagesstätte vergleichbar ist und die Aufgaben und Ziele des KitaG beachtet werden.

Zu 49 (Betriebskosten)

Zu Absatz 1

Absatz 1 entspricht § 15 Absatz 1 KitaG a.F., wobei der bisherige Passus „und grundsätzlich allen Kindern offensteht“ zutreffend in die Bedingungen in § 48 KitaG überführt wurde.

Zu Absatz 2

Absatz 2 entspricht der Personalkostenregelung des § 15 Absatz 2 KitaG a.F. ergänzt um die Regelung des § 5 Absatz 3 Satz 1 und 2 KitaBKNV mit angepasster Verweisung auf den Meldezeitpunkt nach § 19 KitaG und mit der Ergänzung, dass § 51 Absatz 4 unberührt bleibt.

Zu Absatz 3

Die Sachkostendefinition des Absatz 3 wurde vollständig aus den bestehenden Regelungen des § 2 Absatz 1 KitaBKNV mit nur leichten redaktionellen Korrekturen hierher übernommen.

Zu Absatz 4

Diese Regelung wurde aus § 2 Absatz 2 KitaBKNV mit redaktionellen Anpassungen überführt.

Zu Absatz 5

Diese Regelung wurde aus § 2 Absatz 3 KitaBKNV, lediglich unter Anpassung der Verweisung, hierher überführt.

Zu Absatz 6

Absatz 6 regelt nun ausdrücklich die Möglichkeit der obersten Landesjugendbehörde, eine Empfehlung für einen Betriebskostenkatalog zu veröffentlichen. Diese erfolgt entsprechend den Bestimmungen des BbgKJG im Benehmen mit dem Landes- Kinder- und Jugendausschuss.

Zu § 50 (Grundsätze der Finanzierung, Finanzierungsverantwortung, örtliche Zuständigkeit)

Zu Absatz 1

Absatz 1 entspricht der Regelung des § 16 Absatz 1 Satz 1 KitaG a.F. unter redaktioneller Anpassung der Verweise.

Zu Absatz 2

Absatz 2 entspricht § 16 Absatz 1 Satz 2 KitaG a.F.

Zu Absatz 3

Absatz 3 entspricht § 16 Absatz 1 Satz 3 KitaG a.F. mit redaktioneller Anpassung.

Zu § 51 (Personalkostenzuschuss)

Zu Absatz 1

Satz 1 ist wortgleich mit § 16 Absatz 2 Satz 1 KitaG a.F. ergänzt um die Rechtsgrundlage des § 24 des Achten Buches Sozialgesetzbuch. Satz 2 übernimmt redaktionell angepasst die Stichtage aus § 3 Absatz 2 Satz 4 KitaBKNV. Es wird für die Zuschussgewährung nunmehr auf die im Jahresdurchschnitt betreuten Kinder abgestellt. Im Gegensatz dazu war für die Quartalszahlung bislang die Anzahl der betreuten Kinder zum jeweiligen Quartalsstichtag maßgeblich. Die Durchschnittsbildung führt zu einem objektiven Abbild der Betreuungsplätze, da Schwankungen von Kinderzahlen über das gesamte Jahr berücksichtigt werden.

Zu Absatz 2

Absatz 2 übernimmt die Regelung aus § 16 Absatz 2 Satz 2 KitaG a.F. mit wenigen redaktionellen Anpassungen. Zum einen wird die Personalbemessung im Krippenbereich zum 1. Januar 2027 verbessert. Der Zuschuss wird in der Folge für jedes durchschnittlich betreute Krippenkind auf 90,9 Prozent erhöht. Dies entspricht der bereits verabschiedeten schwebenden Rechtsänderung zum 1. Januar 2027. Zum anderen werden die ursprünglichen Altersangaben durch die Bezeichnungen Krippen-, Kindergarten- und Hortkind gemäß den Definitionen in § 2 Absatz 6 KitaG ersetzt. Korrespondierend zu Absatz 1 wird auch hier auf die durchschnittlich betreuten Kinder abgestellt.

Zu Absatz 3

Absatz 3 entspricht § 16 Absatz 2 Satz 3 KitaG a.F. Zudem wird klargestellt, dass es auf die Anzahl des im Jahresmittel tatsächlich beschäftigten pädagogischen Personals, einschließlich der Kräfte nach § 5 der Kita-Personalverordnung (KitaPersV) und des Dispositionsspielraums nach § 15 Absatz 4 KitaPersV ankommt.

Zu Absatz 4

Absatz 4 entspricht § 16 Absatz 2 Satz 4 KitaG a.F.

Zu Absatz 5

Absatz 5 regelt die Feststellung der Zuschüsse zu den Personalkosten auf Grundlage der Eingaben der vertraglich belegten Plätze in der Datenbank nach § 17 KitaG. Maßgeblich ist der Stand der Datenbank am 15. September eines Jahres. Eine Mehrbelastung für den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist hiermit nicht verbunden.

Die Berechnung erfolgt künftig aus dem Durchschnitt der bekannten vier Stichtage. Dies trägt zur Verwaltungsvereinfachung bei, da die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe nur noch einmal im Jahr bescheiden müssen. Damit stabilisieren sich auch die Personalkostenzuschüsse über das Jahr und ermöglichen den Träger der Kindertagesstätte flexiblere Personalplanungen. Da die Durchschnittsbeträge in Summe den bisherigen Einzelzuschüssen je Quartal entsprechen, bleiben die Kosten im Kalenderjahr gleich.

Die Feststellung der Ansprüche für das abgelaufene Jahr erfolgt zum 1. Februar des Folgejahres. Die geleisteten Abschlagszahlungen des Vorjahres werden hierbei verrechnet. Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe zahlt die jährlichen Zuschüsse in vier Abschlagszahlungen aus.

Zu Absatz 6

Absatz 6 entspricht § 3 Absatz 4 KitaBKNV unter redaktioneller Anpassung des Verweises.

Zu Absatz 7

Absatz 7 entspricht § 3 Absatz 8 KitaBKNV unter redaktioneller Anpassung der Verweise.

Zu § 52 (Weitere Zuschüsse und Ausgleichszahlungen)**Zu Absatz 1**

Absatz 1 entspricht § 16 Absatz 2 Satz 5 und 6 KitaG a.F.

Zu Absatz 2

Absatz 2 umfasst den redaktionell angepassten Wortlaut der KitaLAV. Satz 1 entspricht dem § 2 Absatz 1 KitaLAV. Er legt fest, dass der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe den Trägern der Kindertagesstätten in seinem Zuständigkeitsbereich die Kosten ausgleicht, die diesen für die Bereitstellung des Sockels für die Wahrnehmung pädagogischer Leitungsaufgaben aufgrund von § 5 Absatz 2 Satz 1 KitaPersV entstehen. Satz 2 entspricht dem § 3 Absatz 1 Satz 1 KitaLAV. Die den Trägern der Kindertagesstätten durch die Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu gewährenden Ausgleichsbeträge richten sich nach den anteiligen unmittelbar entgeltbezogenen Aufwendungen des Arbeitgebers für eine Leitungskraft der fünften Entwicklungsstufe des zutreffenden Tätigkeitsmerkmals der Entgeltordnung für den Sozial- und Erziehungsdienst des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst (Kommunen) einschließlich aller vom Arbeitgeber zu tragenden Entgeltbestandteile und Nebenkosten. Satz 3 entspricht § 3 Absatz 1 Satz 2 KitaLAV. Danach ist für die jährliche Ermittlung des zutreffenden Tätigkeitsmerkmals das Jahresmittel der belegten Plätze der jeweiligen

Kindertagesstätte im Vorjahr relevant, wobei sich die Stichtage nunmehr nach denen in § 18 KitaG richten.

Zu Absatz 3

Absatz 3 umfasst den redaktionell angepassten Wortlaut der Kita-MBAV. In Satz 1 ist der Anspruch der kreisangehörigen Gemeinden an die örtlichen Träger der Jugendhilfe auf einen Ausgleichsbetrag aufgrund der Erweiterung des Rechtsanspruchs auf Tagesbetreuung von Kindern nach vollendetem ersten bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres normiert. Satz 2 verweist auf die Berechnung des jeweiligen Ausgleichsbetrages entsprechend § 6 Absatz 2 KitaMBAV. Danach ergibt sich der Ausgleichsbetrag für jede kreisangehörige Gemeinde aus dem Produkt der ermittelten Platzkosten abzüglich des Eigenanteils des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe pro Platz und der Zahl der auszugleichenden Plätze der Gemeinde. Letztere wiederum ergeben sich aus dem Produkt der jeweiligen Ausgleichsquote, gemäß § 3 Absatz 2 KitaMBAV und der durch Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr im zeitlichen Mindestrechtsanspruch belegten Plätze in Kindertagesstätten, für die Zuschüsse gemäß § 16 Absatz 3 oder Absatz 5 KitaG a.F. gezahlt werden und kein Kostenausgleich gemäß § 16 Absatz 5 KitaG a.F. erfolgt.

Zu Absatz 4

Absatz 4 regelt den Ausgleich für die Änderung des § 24 Absatz 4 SGB VIII zum 1. August 2026 durch das GaFöG. Entsprechend den mit den kommunalen Spitzenverbänden verabredeten „Gemeinsamen Eckpunkten für die schrittweise Umsetzung des Bundesrechtsanspruches ab dem 1. August 2026“ findet ein pauschalierter Ausgleich entsprechend der in den Ferien länger zu betreuenden Kinder mit einem bisherigen Mindestanspruch von vier Stunden täglich statt.

Zu Absatz 5

Absatz 5 verweist hinsichtlich des Verfahrens in den § 51 Absatz 1 Satz 2 und die Absätze 5 bis 7 KitaG.

Zu Absatz 6

Die Vorschrift regelt eine Satzungsermächtigung für den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, damit dieser die verschiedenen Zuschüsse und Ausgleichszahlungen pauschalisieren kann. Die entsprechenden Regelungen zum Personalkostenzuschuss (§ 51 KitaG), zu weiteren Zuschüssen und Ausgleichszahlungen (§ 52 KitaG) und zum Ausgleich für die Elternbeitragsfreiheiten und -entlastungen (§§ 72 und 73) sind dann nicht anzuwenden, wenn sich die in der Satzung festgelegten Pauschalen auf diese Zuschuss- und Ausgleichsbeziehungen beziehen. Die Pauschalzahlungen müssen sich an den rechnerischen Kosten des Personals gemäß § 49 Absatz 2 Satz 2 KitaG, das für die Betreuung der zu den Stichtagen 1. Dezember des Vorjahres, 1. März, 1. Juni und 1. September durchschnittlich betreuten Kinder gemäß § 10 Absatz 1 KitaG notwendig ist, orientieren. In einem nicht abschließenden Katalog werden Beispiele für die Bildung der Pauschalen genannt. So können individuelle Faktoren je Kindertagesstätte nach dem Vorbild von § 59 Absatz 3 KitaG gebildet werden oder die Zuschussquoten nach § 51 Absatz 2 entsprechend erhöht werden.

Wenn sich der Landkreis oder die kreisfreie Stadt für die Regelung von Pauschalen entscheidet, ist in der Satzung zwingend auch ein Härtefallausgleich zu regeln. Das Härtefallausgleichsverfahren kann analog § 62 ausgestaltet werden.

Zu § 53 (Vereinbarungen mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe)

Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe darf künftig gesonderte Absprachen mit dem Träger der Kindertagesstätte im Rahmen einer Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarung treffen können, um auf einzelne Belange eingehen zu können. Damit kein Geschäft zulasten Dritter entsteht, muss das Einvernehmen mit der Standortgemeinde bestehen.

Die entsprechenden Regelungen zum Personalkostenzuschuss (§ 51 KitaG), zu weiteren Zuschüssen und Ausgleichzahlungen (§ 52 KitaG) und zum Ausgleich für die Beitragsfreiheiten und -entlastungen (§§ 72 und 73) sind dann nicht anzuwenden, wenn sich die Vereinbarungen auf diese Zuschuss- und Ausgleichsbeziehungen beziehen.

Zu § 54 (Grundstücks- und Bewirtschaftungskosten)

Zu Absatz 1

Absatz 1 entspricht wortwörtlich § 16 Absatz 3 Satz 1 und 3 KitaG a.F. lediglich mit redaktioneller Folgeanpassung eines Verweises aufgrund der Änderung der Nummerierung. Die bestehende Rechtslage gilt damit unverändert fort.

Zu Absatz 2

Absatz 2 entspricht § 4 Absatz 1 der KitaBKNV mit redaktioneller Angleichung an Absatz 1. Die bestehende Rechtslage gilt damit unverändert fort.

Zu § 55 (Restbedarfsfinanzierung)

§ 16 Absatz 3 Satz 2 KitaG a.F. wird redaktionell in den 8. Abschnitt verschoben, ohne dass über den Inhalt entschieden wird.

Zu § 56 (Verfahren und Nachweise)

Zu Absatz 1

Die Vorschrift entspricht § 4 Absatz 2 KitaBKNV mit redaktionellen Folgeanpassungen der Verweise. Die bestehende Rechtslage gilt damit unverändert fort.

Zu Absatz 2

Die Regelung dient der Klarstellung der bestehenden Nachweis- und Auskunftspflichten des Trägers der Kindertagesstätte. Zudem werden durch Satz 2 die bereits geltenden allgemeinen Verfahrensregelungen klargestellt. Grundsätzlich ist innerhalb von drei Monaten über entscheidungsreife Anträge zu befinden. Eine Mehrbelastung ist damit sowohl für den freien Träger der Kindertagesstätte als auch für die Gemeinde oder Verbandsgemeinde nicht verbunden, da insoweit nur die bereits bestehende Rechtslage klargestellt wird.

Zu Absatz 3

Das Besserstellungsverbot wird zur Begrenzung der Personalkosten der freien Träger normiert. Damit soll sichergestellt werden, dass das Entgelt bei den freien Trägern für ihre Beschäftigten nicht höher ausfällt als bei den Beschäftigten der Gemeinde. Als Maßstab für eine angemessene Höhe der Vergütung kann der für die Kommunen maßgebliche Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) herangezogen werden. Die Regelung soll der Vergleichbarkeit und der Transparenz der Personalkosten dienen. Überdurchschnittlich hohe Entgelte sollen damit begrenzt werden. Damit ist für die Gemeinde oder Verbandsgemeinde keinerlei Mehrbelastung verbunden. Im Gegenteil soll diese auf Wunsch des Städte- und Gemeindebunds ergänzte Klarstellung zum allgemeinen Sparsamkeitsbegriff dazu dienen, die Gemeinden vor überhöhten Kosten zu schützen.

Zu § 57 (Kostenausgleich zwischen kreisangehörigen Gemeinden, Ämtern und Verbandsgemeinden)

Die Vorschrift entspricht § 16 Absatz 5 Satz 1 KitaG a.F., der um einen Verweis auf § 89e SGB VIII ergänzt wurde.

Zu § 58 (Kostenausgleich zwischen örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe)

Die Vorschrift entspricht im Grundsatz § 16 Absatz 5 Satz 2 KitaG a.F., der um einen Verweis auf § 89e SGB VIII ergänzt wurde. Ein Regress ist künftig auch nach Zuständigkeitswechsel möglich. Anders als § 16 Absatz 5 KitaG a.F., der abschließend in seinem Regelungsgehalt war, soll künftig die Kostentragungspflicht - wie sie nach Bundesrecht in § 89e SGB VIII vorgesehen ist - auch im Land Brandenburg möglich sein. Sinn und Zweck des § 89e SGB VIII ist der Schutz der Standorte der Einrichtungen. Dies wird durch den direkten Verweis künftig gewahrt. Eine Beschränkung durch das Landesrecht soll nicht stattfinden.

Zu § 59 (Landeszahlung an den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe)

Zu Absatz 1

Die Beteiligung des Landes an den Kosten der Kindertagesbetreuung erfolgt weiterhin mittelbar durch eine zweckgebundene Zahlung. Die über die Jahre angewachsenen Zuschuss- und Ausgleichsstränge werden künftig in einer zweckgebundenen Landeszahlung an den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zusammengefasst.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt die Berechnung der jeweiligen Landeszahlung. Die Landeszahlungen ergeben sich aus der Multiplikation der sich aus den genehmigten, belegten Plätzen ergebenden rechnerischen Personalkosten für das notwendige pädagogische Personal (npP) und dem Landesfaktor.

Das notwendige pädagogische Personal ist die notwendige Zahl geeigneter pädagogischer Fachkräfte, über die eine Kindertagesstätte gemäß § 10 Absatz 1 KitaG verfügen muss. Aus der in § 10 Absatz 1 KitaG geregelten Personalbemessung und der Anzahl der in den verschiedenen Altersgruppen betreuten Kinder ergibt sich die Anzahl an Betreuungskraftstellen, die im Jahresmittel vom Einrichtungsträger zur Betreuung der Kinder vorgehalten werden

müssen. Aus der Anzahl der Betreuungskraftstellen und dem Arbeitgeberbrutto nach § 49 Absatz 2 Satz 2 ergeben sich rechnerische Personalkosten für das npP. Aus den rechnerischen Personalkosten für das npP und dem jeweiligen Landesfaktor ergibt sich die jeweilige Landeszahlung.

Die Landeszahlungen stellen den Gesamtbetrag dar, mit dem sich das Land an der Kindertagesbetreuung beteiligt, also der Landeszuschüsse und Ausgleichszahlungen, einschließlich der Mehrbelastungsausgleiche. Die rechnerischen Personalkosten für das npP beinhalten:

- den Landessockelbetrag (16 Absatz 6 Satz 2, 3 und 6 KitaG a.F. i.V.m. LAZAV),
- die Sprachstandsfeststellung und -förderung (§ 16 Absatz 6 Satz 4 und 5 KitaG a.F. i.V.m. LAZAV) und
- Ausgleichszahlungen für gesetzliche Änderungen:

Ausgleich für die Elternbeitragsentlastungen, einschließlich der - Befreiungen, Mehrbelastungsausgleich für die Verbesserung der Personalebemessung,

Mehrbelastungsausgleich für Leitungsfreistellung (KitaLAV),

Ausgleich für die Rechtsanspruchserweiterung durch Bundesrecht (Kita-MBAV),

Mehrbelastungsausgleich für die Kitaelternbeiräte (KitaEBV) sowie

bisherige Härtefallausgleiche.

Damit werden die Zahlungen auch erstmals auf eine einheitliche Basis aus den genannten drei Faktoren gestellt. Aktuell bestehen mehr als 15 unterschiedliche Faktoren für die verschiedenen Finanzierungsstränge, die in verschiedenen Vorschriften und Verordnungen geregelt waren. Diese werden nun zusammengefasst und transparent. Die Landeszahlungen dynamisieren damit auch automatisch und einheitlich anhand der Kinderzahlen und der Personalkosten.

Zu Absatz 3

Aufgrund der unterschiedlichen Bedingungen in den Landkreisen und kreisfreien Städten, so beispielsweise unterschiedliche Kinderzahlen – in Krippe, Kindergarten, Hort – und der sich daraus resultierenden unterschiedlichen Arbeitgeber-Brutto-Durchschnitte, ergeben sich unterschiedliche Landesfaktoren. Die Landesfaktoren wurden wie folgt ermittelt:

Landkreis/ kreisfreie Stadt	Genehmigte, belegte Plätze	Landeszahlung	Personalkosten (npP)	Landesfaktor
BRB	5.424	24.630.900 Euro	38.364.694 Euro	64,2 %
CB	7.560	32.581.184 Euro	50.798.550 Euro	64,1 %

Landkreis/ kreisfreie Stadt	Genehmigte, belegte Plätze	Landeszahlung	Personalkosten (npP)	Landesfaktor
FF	4.200	18.177.978 Euro	27.522.918 Euro	66,0 %
P	16.987	70.087.403 Euro	114.702.165 Euro	61,1 %
BAR	15.387	66.277.886 Euro	103.234.242 Euro	64,2 %
LDS	14.537	62.731.763 Euro	99.134.379 Euro	63,3 %
EE	7.110	30.601.117 Euro	48.902.896 Euro	62,6 %
HVL	13.425	58.723.469 Euro	92.303.261 Euro	63,6 %
MOL	15.749	66.779.430 Euro	102.973.024 Euro	64,9 %
OHV	16.332	70.943.664 Euro	111.567.435 Euro	63,6 %
OSL	7.242	32.489.522 Euro	49.809.564 Euro	65,2 %
LOS	13.592	58.200.567 Euro	90.028.354 Euro	64,6 %
OPR	6.928	31.327.493 Euro	47.186.571 Euro	66,4 %
PM	18.696	74.587.318 Euro	124.401.201 Euro	60,0 %
PR	4.850	22.926.626 Euro	33.811.006 Euro	67,8 %
SPN	8.064	33.682.288 Euro	53.867.745 Euro	62,5 %
TF	14.058	61.289.451 Euro	98.030.922 Euro	62,5 %
UM	7.473	34.494.486 Euro	50.509.299 Euro	68,3 %
Gesamt	197.611	850.532.546 Euro	1.337.148.224 Euro	

Der Landesfaktor je Landkreis und kreisfreier Stadt wird zu Beginn des Finanzierungsmodells festgelegt und dient zur Berechnung der zukünftigen Landeszahlungen. Er stellt im Jahr vor der Umstellung der Finanzierung den Anteil der gesamten gesetzlichen Landeszahlungen (inkl. der Mehrbelastungsausgleiche) an den rechnerischen Kosten des notwendigen pädagogischen Personals je Landkreis und kreisfreier Stadt entsprechend der gesetzlich festgeschriebenen Personalbemessung dar ($\text{Landesfaktor} = \text{Landeszahlungen} / \text{Personalkosten (npP)}$). Der Landesfaktor ist also der Anteil – wie er sich im Jahr 2026 darstellt – des Landes an den rechnerischen Personalkosten für das npP. Er wird für jeden örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe einzeln berechnet. Die einzelnen Landesfaktoren werden auf eine Stelle nach dem Komma gerundet. Ab 2027

werden die Landeszahlungen auf der Grundlage der rechnerischen Personalkosten für das npP und des einmal festgelegten Landesfaktors berechnet. Der Landesfaktor verändert sich nur bei zukünftigen Tarifierungen und mehrbelastungsbedingten Ausgleichen des Landes (Dynamisierung), siehe § 60 KitaG.

Durch die reverse Ermittlung des Landesfaktors, d.h. ausgehend von den tatsächlichen, gesamten Zahlungen nach aktuellem Berechnungssystem, ist sichergestellt, dass aufgrund der Umstellung des Berechnungssystems kein örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe schlechter gestellt wird als bisher. Dies bedeutet, wenn das System bereits im Jahr 2026 angewendet worden wäre, würde sich auch nach dem neuen Berechnungssystem der gesetzliche Zuschuss ergeben, der tatsächlich im Jahr 2026 mit den derzeitigen Berechnungen nach der aktuellen Rechtslage ausgereicht wurde.

Der Landesfaktor ist ausschließlich eine Folge der Umstellung der aktuellen komplexen Berechnung der Landeszahlungen auf eine einfachere transparente Berechnung. Dabei ist er eine Rechengröße, die sicherstellt, dass die Umstellung des Finanzierungssystems keinen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe schlechter stellt. Der Landesfaktor selbst ist keine Landeszahlung; er dient der Ermittlung der Landeszahlung, die der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe erhält.

Berechnungsbeispiel anhand der Zahlen des Landkreises Potsdam-Mittelmark:

18.696 belegte Plätze ergeben gemäß der Verteilung (Kindergrüppe, Kindergarten, Hort sowie Mindest- und erweitertem Rechtsanspruch) mit Blick auf § 10 einen VZE-Anteil in Höhe von 1.686,27. Multipliziert mit dem Arbeitgeber-Brutto in Höhe von 73.773,00 € ergeben sich somit Personalkosten in Höhe von 124.401.201 €. Bei einer Landeszahlung in Höhe von 74.587.318 € sind dies 60,0 % der tatsächlichen Personalkosten.

Ausgehend von vorstehendem Berechnungsbeispiel kann jeder einzelne Landkreis bzw. jede kreisfreie Stadt auf der Grundlage seiner oder ihrer spezifischen Zahlen seinen oder ihren Landesfaktor bestimmen und somit transparent nachvollziehen.

Im Übrigen können die Landkreise und kreisfreien Städte aus den jährlichen Bescheiden der obersten Landesjugendbehörde zu ihren gesetzlichen Finanzierungsansprüchen die jeweiligen Höhen der einzelnen Bestandteile aus den Begründungen – hier für das Jahr 2026 - entnehmen, was unmittelbar zur Transparenz beiträgt. Die beschiedenen Landeszuschüsse und Ausgleichszahlungen liegen unter den für den jeweiligen Landesfaktor angenommenen Landeszahlungen, da hier rechnerisch bereits die Verbesserung der Personalbemessung im Krippenbereich zum 1. Januar 2027 berücksichtigt wurde.

Zu Absatz 4

Absatz 4 bestimmt zu welchem Zeitpunkt auf welcher Grundlage die Landeszahlungen festgestellt werden und wie die Vorauszahlungen ermittelt werden. Die Landeszahlung an den jeweiligen Landkreis und die kreisfreie Stadt erfolgt auf Grundlage der vertraglich belegten Plätze zu den benannten Stichtagen. Diese werden zum 1. November aus der Datenbank abgerufen. Bis zum 1. Februar des Folgejahres erfolgt (wie bisher) die Festsetzung der Landeszahlung für das

abgelaufene Jahr. Auf Grundlage der Festsetzung werden die Abschläge für das Folgejahr (wie bisher) in Form von Quartalszahlungen zu den bekannten Zahltagen ausgereicht. Insoweit wurden die Zahltage nach der KitaBKNV übernommen. Geleistete Abschläge werden mit den Zahlungsansprüchen verrechnet und es erfolgt gegebenenfalls eine Nachzahlung. Überzahlungen führen zur Minderung der Abschläge für das Folgejahr.

Zu Absatz 5

Diese Regelung ist angelehnt an § 16 Absatz 6 Satz 8 KitaG a.F. Bei unterbleibender oder unvollständiger Eingabe der benötigten Zahlen nach § 18 Absatz 2 berechnet das Land die Landeszahlung auf Grundlage der durchschnittlichen Zahlen der ihr vorliegenden Landkreise und kreisfreie Städte.

Zu § 60 (Anpassung der Landesfaktoren)

Die Vorschrift stellt klar, dass künftige mehrbelastungsausgleichspflichtige Qualitätsverbesserungen immer zur Anpassung der gesetzlichen Landesfaktoren führen, nicht jedoch zur Etablierung neuer komplexer Zahlungsstränge. Damit wird sichergestellt, dass künftige Regelungen nicht dazu führen, dass die mit diesem Gesetz erreichten Verwaltungsvereinfachungen durch spätere Änderungen relativiert werden. Die systematischen Vereinfachungen werden damit auf Dauer angelegt und spätere Änderungen führen nicht wieder zur Erhöhung der Komplexität des Gesamtsystems.

Zu § 61 (Nachweis der Verwendung)

Die Vorschrift übernimmt unter Berücksichtigung der Charakteristika der Landeszahlung die bereits bestehenden Nachweisregelungen der §§ 16 Absatz 6, 16 a KitaG a.F. in Verbindung mit § 6 KitaBKNV.

Zu § 62 (Zusätzlicher Kostenausgleich durch das Land)

Zu Absatz 1

Die Vorschrift ermöglicht den Landkreisen und kreisfreien Städte vom Land einen Mehrbelastungsausgleich für die ihnen entstandenen ausgleichspflichtigen Ausgaben zu erhalten, die über der jeweiligen Landeszahlung liegen. Um einen solchen Antrag prüfen zu können, hat der jeweilige Landkreis beziehungsweise die kreisfreie Stadt ihre Ausgaben für die Kindertagesbetreuung offenzulegen. Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe muss nachweisen, dass seine ausgleichspflichtigen Mehrbelastungen den in der Landeszahlung enthaltenen jeweiligen Ausgleichsanteil übersteigen. Wie der Ausgleichsanteil an der Landeszahlung berechnet wird, bestimmt Absatz 3.

Zu Absatz 2

Spiegelbildlich zur Berechnung des Landesfaktors - in dem auch alle mehrbelastungsrelevanten Landeszahlungen integriert sind - müssen bei der Beantragung von Mehrkosten die gleichen Komponenten berücksichtigt werden. Nur unter diesen Voraussetzungen kann die oberste Landesjugendbehörde beurteilen, ob die Landeszahlung tatsächlich unzureichend war.

Zu Nummer 1

Nummer 1 umfasst den Ausgleich für die durch die Elternbeitragsfreiheit und -entlastung entstehenden Kosten, wie zuvor in § 17c KitaG a.F. geregelt.

Zu Nummer 2

Nummer 2 umfasst den Ausgleich für höhere Personalkosten des notwendigen pädagogischen Personals gemäß § 49 Absatz 2 Satz 1 und 2 KitaG, wie zuvor in § 16a Absatz 1 KitaG a.F. in Verbindung mit § 5 Absatz 3 KitaBKNV geregelt.

Zu Nummer 3

Nummer 3 umfasst den Ausgleich der Mehrbelastungen der Träger von Kindertagesstätten und der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe infolge der Einführung eines Sockels für die Wahrnehmung pädagogischer Leitungsaufgaben in Kindertagesstätten, wie zuvor die KitaLAV.

Zu Nummer 4

Nummer 4 umfasst den Ausgleich der Mehrbelastungen der Kommunen infolge des erweiterten Rechtsanspruchs auf Kindertagesbetreuung nach § 24 Absatz 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch, wie es zuvor in der Kita-MBAV geregelt wurde.

Zu Nummer 5

Nummer 5 umfasst den Ausgleich wie zuvor § 5 Absatz 2 KitaLAV.

Zu Nummer 6

Nummer 6 umfasst den Ausgleich gemäß § 16 Absatz 2 Satz 4 KitaG a.F.

Zu Absatz 3

So wie die Landesfaktoren unterschiedlich hoch sind, sind auch die in den Landeszahlungen enthaltenen Ausgleichsanteile unterschiedlich hoch. Es wird unterschieden zwischen dem Ausgleich von Mehrbelastungen und freiwilligen finanziellen Beteiligungen des Landes. In diesem Rahmen können auch die in den Landeszahlungen enthaltenen Ausgleichsanteile ausgewiesen und ein entsprechender Landesausgleichsfaktor gebildet werden. Der Landesausgleichsfaktor gibt den Anteil an, den die bisherigen einzelnen Ausgleichszahlungen der Landeszahlung je Landkreis oder kreisfreier Stadt ausmachen. Dieser kann wie folgt ausgewiesen werden:

Landkreis / kreisfreie Stadt	Genehmigte, belegte Plätze	Landeszahlung		
		gesamt	<i>darunter</i> <i>ausgleichsrelevant</i>	
			<i>gesamt</i>	<i>Landes- ausgleichs- faktor</i>
BRB	5.424	24.630.900 Euro	15.947.930 Euro	64,7 %
CB	7.560	32.581.184 Euro	21.344.891 Euro	65,5 %
FF	4.200	18.177.978 Euro	11.970.741 Euro	65,9 %
P	16.987	70.087.403 Euro	44.838.271 Euro	64,0 %
BAR	15.387	66.277.886 Euro	41.428.644 Euro	62,5 %
LDS	14.537	62.731.763 Euro	38.898.359 Euro	62,0 %
EE	7.110	30.601.117 Euro	19.632.213 Euro	64,2 %
HVL	13.425	58.723.469 Euro	36.334.442 Euro	61,9 %
MOL	15.749	66.779.430 Euro	41.618.633 Euro	62,3 %
OHV	16.332	70.943.664 Euro	43.561.392 Euro	61,4 %
OSL	7.242	32.489.522 Euro	20.396.153 Euro	62,8 %
LOS	13.592	58.200.567 Euro	36.782.018 Euro	63,2 %
OPR	6.928	31.327.493 Euro	19.955.118 Euro	63,7 %
PM	18.696	74.587.318 Euro	46.473.308 Euro	62,3 %
PR	4.850	22.926.626 Euro	14.577.892 Euro	63,6 %
SPN	8.064	33.682.288 Euro	21.467.161 Euro	63,7 %
TF	14.058	61.289.451 Euro	37.365.326 Euro	61,0 %
UM	7.473	34.494.486 Euro	21.655.054 Euro	62,8 %
Gesamt	197.611	850.532.546 Euro	534.247.546 Euro	

Die Landesausgleichsfaktoren werden auf eine Stelle nach dem Komma gerundet.

Berechnungsbeispiel anhand der Zahlen des Landkreises Potsdam-Mittelmark:

Die Landeszahlung in Höhe von 74.587.318 € abzüglich der Zahlungen für Sockel in Höhe von 28.114.010 € ergeben 46.473.308 €. Dies entspricht einem Anteil in Höhe von 62,3 % an der Landeszahlung.

Ausgehend von vorstehendem Berechnungsbeispiel kann jeder einzelne Landkreis und jede kreisfreie Stadt auf der Grundlage seiner oder ihrer spezifischen Zahlen seinen oder ihren Landesausgleichsfaktor bestimmen und somit transparent nachvollziehen.

Auch die einzelnen ausgleichspflichtigen Bestandteile der bisherigen Landeszahlung können die Landkreise und kreisfreien Städte ihren jährlichen Bescheiden über die Landeszuschüsse und Ausgleichszahlungen entnehmen. Auch insoweit wurde die Verbesserung der Personalbemessung im Krippenbereich ab dem 1. Januar 2027 rechnerisch berücksichtigt. Sodass der Ausgleichswert über der Summe der bereits für das Jahr 2026 beschiedenen Ausgleichszahlungen liegt.

Zu Absatz 4

Absatz 4 regelt die formalen Voraussetzungen für die Stellung eines Antrages auf Mehrbelastungsausgleich.

Zu Absatz 5

Absatz 5 enthält die Definition zu höheren notwendigen Personalkosten im Sinne des Absatz 2 Nummer 2, wie zuvor § 5 Absatz 3 KitaBKNV.

Zu Absatz 6

Absatz 6 enthält die Definition zu den höheren Ausgleichsbeträgen im Sinne des Absatz 2 Nummer 3, wie zuvor § 3 Absatz 2 KitaLAV.

Zu Absatz 7

Absatz 7 enthält die Definition zu den höheren Platzkosten im Sinne des Absatz 2 Nummer 4, wie zuvor § 4 Kita-MBAV.

Zu Absatz 8

Die Vorschrift definiert höhere Verwaltungskosten anlehnend an § 5 Absatz 2 KitaLAV.

Zu Absatz 9

Absatz 9 führt die erforderlichen Unterlagen für einen ordnungsgemäßen Antrag auf.

Zu Absatz 10

Absatz 10 legt den Tag der Erstattung der Mehrausgaben durch das Land fest.

Zu § 63 (Elternbeiträge)

Die Regelung zu den Elternbeiträgen aus § 17 KitaG a.F. wurden mit geringen redaktionellen Anpassungen übernommen. Die Essengeldregelung wurde herausgelöst und in § 64 KitaG gesondert geregelt.

Zu § 64 (Essengeld)

Die bisherige Regelung zum Essengeld aus § 17 Absatz 1 Satz 1 KitaG a.F. wird nunmehr gesondert geregelt. Die Berechnung des Essengeldes wird jedoch an die Regelung des Schulgesetzes angepasst. Eine Ermittlung der ersparten Eigenaufwendungen ist damit fortan nicht mehr erforderlich. Die Anpassung geht auf die mit den kommunalen Spitzenverbänden vereinbarten Eckpunkte zur Umsetzung des Bundesanspruchs auf ganztägige Betreuung zurück.

Da die Regelungen für das Essengeld in den Angeboten der Kindertagesbetreuung nicht nach betreuten Altersgruppen teilbar sind, wird die Rechtslage insgesamt angepasst.

Durch die Angleichung der Rechtslage in Kita und Schule werden die Essenbeiträge harmonisiert und die Träger der Kindertagesstätte von der aufwendigen Ermittlung der ersparten Eigenaufwendungen entlastet. Dies führt zu einer deutlichen Entlastung der Verwaltung.

Da die Kosten der Mittagsverpflegung auf die Eltern direkt umgelegt werden können, werden die Gemeinden bei der Restbedarfsfinanzierung auch finanziell spürbar entlastet. Es ist davon auszugehen, dass die Betriebskosten aufgrund der Neuregelung neu kalkuliert werden, in der die neue Essengeldregelung zu berücksichtigen ist. Da durch die direkte Umlage die übrigen umlagefähigen Betriebskosten des Trägers sinken, könnte dies in der Folge positive Auswirkungen auf die Höhe der Elternbeiträge haben.

Mit der Rechtsänderung wird keine Festlegung darüber verbunden, an welchem Ort das Mittagessen eingenommen wird. Der Träger kann mit den Personensorgeberechtigten auch eine Direktzahlung an den Essensversorger vereinbaren.

Die übrigen vom Träger der Kindertagesstätte im Rahmen seines Versorgungsauftrags zu erbringenden Verpflegungsleistungen (insbesondere Frühstück und Vesper) bleiben weiterhin von der Essengeldregelung unberührt.

Ein Anspruch auf ein kostenloses Mittagessen haben Leistungsberechtigte mit festgestelltem Anspruch auf Leistungen für Bildung und Teilhabe (BuT) nach § 28 SGB II. Der Anspruch auf die Übernahme der Kosten für die Mittagsverpflegung ergibt sich aus § 28 Absatz 6 Nummer 2 SGB II. Danach sind Kinder, die eine Tageseinrichtung besuchen oder für die Kindertagespflege anspruchsberechtigt.

Zu § 65 (Beitragsfreiheit aufgrund des Alters des Kindes)

Zu Absatz 1

Absatz 1 entspricht § 17a Absatz 1 Satz 1 KitaG a.F. unter redaktioneller Anpassung.

Zu Absatz 2

Absatz 2 entspricht § 17a Absatz 1 Satz 2 und § 17e KitaG a.F. unter redaktioneller Anpassung.

Zu Absatz 3

Absatz 3 entspricht § 17a Absatz 1 Satz 3 KitaG a.F.

Zu Absatz 4

Absatz 4 entspricht § 17a Absatz 1 Satz 4 KitaG a.F.

Zu Absatz 5

Absatz 5 entspricht § 17a Absatz 3 KitaG a.F. unter redaktioneller Anpassung.

Zu § 66 (Beitragsfreiheit und -entlastung aufgrund des Elterneinkommens)**Zu Absatz 1**

Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 entspricht § 50 Absatz 1 KitaG a.F. unter redaktioneller Anpassung und Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und 3 entspricht § 50 Absatz 2 KitaG a.F. unter redaktioneller Anpassung.

Zu Absatz 2

Absatz 2 entspricht § 51 Absatz 1 KitaG a.F. unter redaktioneller Anpassung.

Zu Absatz 3

Absatz 3 entspricht § 51 Absatz 2 KitaG a.F. unter redaktioneller Anpassung.

Zu Absatz 4

Dieser entspricht § 51 Absatz 4 KitaG a.F. unter redaktioneller Anpassung. Der bisherige § 51 Absatz 3 KitaG a.F. war nicht zu übernehmen, da die Kinder bereits nach § 17a KitaG a.F. beitragsfrei geworden sind.

Zu Absatz 5

Absatz 5 entspricht § 51 Absatz 5 KitaG a.F. unter redaktioneller Anpassung.

Zu Absatz 6

Absatz 6 entspricht § 51 Absatz 6 KitaG a.F. unter redaktioneller Anpassung.

Zu Absatz 7

Absatz 7 entspricht § 52 Absatz 3 Satz 1 KitaG a.F. unter redaktioneller Anpassung.

Zu Absatz 8

Absatz 8 regelt Ausschlussstatbestände von der Elternbeitragsfreiheit und -entlastung.

Zu Nummer 1

Nummer 1 entspricht § 50 Absatz 3 KitaG a.F. unter redaktioneller Anpassung.

Zu Nummer 2

Nummer 2 entspricht § 52 Absatz 1 Satz 1 KitaG a.F. als Negativtatbestand. Vor einem möglichen Ausschluss von der Elternbeitragsfreiheit beziehungsweise -entlastung aufgrund der fehlenden Vorlage von Einkommensnachweisen hat der Träger der Kindertagesstätte die Einkommensunterlagen nachzufordern.

Zu § 67 (Elterneinkommen)

§ 67 entspricht wortgleich dem § 2a KitaG a.F. unter redaktionellen Anpassungen.

Zu 68 (Mitwirkungs- und Nachweispflicht)

Zu Absatz 1

Absatz 1 entspricht § 52 Absatz 1 Satz 1 und 2 KitaG a.F. unter redaktioneller Anpassung.

Zu Absatz 2

Absatz 2 entspricht § 52 Absatz 3 Satz 2 KitaG a.F. unter redaktioneller Anpassung.

Zu Absatz 3

Absatz 3 entspricht § 52 Absatz 1 Satz 3 KitaG a.F. unter redaktioneller Anpassung.

Zu § 69 (Elternbeitragsermittlung und -festlegung)

Zu Absatz 1

Absatz 1 entspricht § 52 Absatz 2 KitaG a.F. unter redaktioneller Anpassung.

Zu Absatz 2

Absatz 2 entspricht § 52 Absatz 4 KitaG a.F. unter redaktioneller Anpassung.

Zu § 70 (Erstattungsansprüche der Personensorgeberechtigten)

Zu Absatz 1

Absatz 1 entspricht § 17a Absatz 2 KitaG a.F. unter redaktioneller Anpassung.

Zu Absatz 2

Absatz 2 entspricht § 52 Absatz 3 Satz 3 KitaG a.F. unter redaktioneller Anpassung.

Zu § 71 (Verarbeitung von personenbezogenen Daten)

Die Vorschrift entspricht § 53 KitaG a.F. unter redaktioneller Anpassung.

Zu § 72 (Ausgleich entgangener Einnahmen der Träger der Kindertagesstätte in Höhe einer Pauschale)

Zu Absatz 1

Absatz 1 entspricht § 17b Absatz 1 Satz 1 KitaG a.F. unter redaktioneller Anpassung.

Zu Absatz 2

Absatz 2 entspricht § 56 Absatz 1 KitaG a.F. unter redaktioneller Anpassung.

Zu Absatz 3

Absatz 3 entspricht § 17b Absatz 1 Satz 2 KitaG a.F. Zur Verwaltungsvereinfachung soll der Ausgleichsbetrag künftig anhand der durchschnittlich aufgrund des Alters beitragsfrei betreuten Kinder ermittelt werden. Damit werden die Grundlagen für die Pauschalen und mit denen der Personalkostenzuschüsse harmonisiert und die Finanzierungslogik vereinheitlicht.

Zu Absatz 4

Der Verweis in Absatz 4 entspricht § 17b Absatz 4 Satz 1 KitaG a.F. und § 3 KitaBKNV unter redaktioneller Anpassung. Die Zahlungen erfolgen künftig auf einheitlicher Grundlage damit nur noch einmal im Jahr zu bescheiden ist.

Zu Absatz 5

Absatz 5 entspricht § 17b Absatz 6 und § 60 Absatz 1 KitaG a.F. unter redaktioneller Anpassung.

Zu § 73 (Härtefallausgleich)

Die Vorschrift entspricht § 59 KitaG a.F. unter redaktioneller Anpassung. Der atypische Härtefallausgleich nach § 59 Absatz 7 KitaG a.F. ist als eigenständige Regelung in § 74 KitaG übernommen worden.

Zu § 74 (Besonderer Härtefallausgleich für den atypischen Fall)

Absatz 1

Absatz 1 entspricht § 59 Absatz 7 Satz 1 KitaG a.F. unter redaktioneller Anpassung.

Zu Absatz 2

Absatz 2 entspricht § 59 Absatz 7 Satz 2 KitaG a.F. unter redaktioneller Anpassung.

Zu Absatz 3

Absatz 3 entspricht § 59 Absatz 7 Satz 3 KitaG a.F.

Zu Absatz 4

Absatz 4 entspricht § 59 Absatz 7 Satz 4 und 5 KitaG a.F. unter redaktioneller Anpassung.

Zu § 75 (Verordnungsermächtigung)**Zu Absatz 1**

Die Vorschrift entspricht § 23 KitaG a.F. unter redaktioneller Anpassung. Dabei wird die bisherige rechtlich nicht unproblematische Einvernehmensherstellung durch das Erfordernis der Anhörung des zuständigen Ausschusses ersetzt.

Zu Nummer 1 bis 8

Die Nummern 1 bis 8 entsprechen § 23 Absatz 1 Nummer 1 bis 8 und 11 KitaG a.F. unter redaktioneller Anpassung und Harmonisierung der formellen Voraussetzungen. Die unterschiedlichen formellen Voraussetzungen in § 23 und § 48 KitaG a.F. für eine Regelung durch Ministerverordnung werden vereinheitlicht.

Zu Nummer 9 Nummer 9 entspricht § 48 KitaG a.F. unter redaktioneller Anpassung.

Zu Nummer 10

Die Nummer 10 betrifft die Einführung einer Datenbank. Der Ordnungsgeber kann das Verfahren zur Datenverarbeitung im Zusammenhang mit der Datenbank nach § 17 konkretisieren.

Beispielsweise betrifft dies die damit verbundenen Informationspflichten gemäß Artikel 26 Absatz 1 Satz 2 DS-GVO, welche mittels Verordnung zu regeln sind.

Zu Absatz 2

Absatz 2 entspricht § 23 Absatz 2 KitaG a.F. Der bisherige § 23 Absatz 3 KitaG a.F. wurde nicht übernommen, da die Grundsätze der elementaren Bildung durch die Empfehlungen der obersten Landesjugendbehörde zu den erweiterten Grundsätzen (Bildungsplan) abgelöst wurden.

Zu § 76 (Grundrechtseinschränkungen)**Zu Absatz 1**

Absatz 1 entspricht § 49 KitaG a.F.

Zu Absatz 2

Absatz 2 entspricht § 64 KitaG a.F. unter redaktioneller Anpassung.

Zu § 77 (Übergangsregelungen)**Zu Absatz 1**

Absatz 1 entspricht § 65 Absatz 1 KitaG a.F. § 65 Absatz 2 KitaG a.F. war aufgrund von Zeitablauf nicht zu überführen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 entspricht § 65 Absatz 3 KitaG a.F.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt für den Übergang zum neuen Finanzierungssystem, auf welcher Grundlage die Abschlagszahlungen im ersten Jahr der Umstellung an die Träger der Kindertagesstätte auszureichen sind. Grundlage der Abschlagszahlungen im ersten Jahr sind die für das Jahr 2026 gezahlten Zuschüsse und Ausgleichszahlungen.

Zu Absatz 4

Absatz 4 bestimmt den Ausgleich von Mehrbelastungen, die den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe aufgrund des GaFöG ab dem 1. August 2026 entstehen. Die Regelung folgt den mit den kommunalen Spitzenverbänden vereinbarten Eckpunkten zur Umsetzung des Bundesanspruchs auf ganztägige Betreuung. Der Ausgleich erfolgt durch eine zusätzliche Landeszahlung, da eine jährliche Überprüfung und Verrechnung vereinbart wurde, was wiederum nicht durch eine dauerhafte Anpassung der Landesfaktoren umgesetzt werden kann. Nach Ablauf der vereinbarten Überprüfungszeitspanne von vier Jahren soll eine Anpassung der Landesfaktoren stattfinden, die diesen Übergangsausgleich ablösen wird. Die vom Land getragenen Mehrkosten betragen im Jahr 2027 insgesamt schätzungsweise circa 2,69 Millionen Euro. Mit jährlicher Ausweitung des Bundesanspruchs steigen die Mehrkosten bis 2030 auf circa 5,72 Millionen Euro jährlich.

Zu Absatz 5

Absatz 5 geht auf die mit den kommunalen Spitzenverbänden vereinbarten Eckpunkte zur Umsetzung des Bundesanspruchs auf ganztägige Betreuung zurück, wonach die getroffenen Annahmen zur Inanspruchnahme der Betreuungsangebote in den Ferien überprüft werden sollen. Da die Auslastung in den Ferien nicht gesonderter Gegenstand der Finanzierung ist, ist eine gesonderte Abfrage bei den Trägern der Kindertagesstätte erforderlich. Dafür wurde in Absatz 5 eine Rechtsgrundlage geschaffen.

Zu Absatz 6

Absatz 6 regelt nach dem Bild von Absatz 4 eine Nachzahlung für den Zeitraum zwischen dem 1. August 2026 und dem Inkrafttreten dieses Gesetzes zum 1. Januar 2027. Die Höhe der Nachzahlung wird schätzungsweise insgesamt circa 600.000 Euro betragen.

Zu Absatz 7

Absatz 7 stellt ausdrücklich klar, dass eine Begründung oder Änderung bestehender Beförderungsverpflichtungen im KitaG nicht begründet oder bestehende Verpflichtungen aufgrund anderer Vorschriften nicht verändert werden. Insbesondere müssen die Eltern in den Ferien weiterhin selbst die Beförderung organisieren.

Zu § 78 (Evaluation)

Der Landesfaktor soll nach Ablauf von 5 Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes überprüft werden. Im Rahmen dessen soll ermittelt werden, ob der Landesfaktor ggf. angepasst werden sollte.

Zu Artikel 2 (Grundrechtseinschränkungen)

Über die Angabe der Grundrechtseinschränkungen im Stammgesetz hinaus, ist, um dem grundrechtlichen Zitiergebot gerecht zu werden, eine deutliche Kennzeichnung innerhalb des Gesetzes für den Fall erforderlich, dass durch ein Änderungsgesetz weitere Grundrechtseingriffe (oder Vertiefungen bestehender Eingriffe) hinzutreten. Vielmehr muss dann das betroffene Grundrecht auch (zusätzlich) bezogen auf das Änderungsgesetz als eingeschränkt benannt werden (vgl. etwa BVerfG, Urteil vom 27. 7. 2005 - 1 BvR 668/04).

Zu Artikel 3 (Änderung der Kitaälternbeiratsverordnung):

Es handelt sich um eine Folgeänderung durch die Einführung der einheitlichen Landeszahlung, die ab dem 1. Januar 2027 auch diese Ausgleichszahlungen inkludiert.

Zu Artikel 4 (Änderung der Kita-Personalverordnung):

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung der Verweise aufgrund der Überführung des Regelungsgehalts der KitaBKNV in das KitaG.

Zu Artikel 5 (Bekanntmachungserlaubnis):

Das hinsichtlich der öffentlichen Finanzierung neu geordnete KitaG wird hiermit aufgrund der Tragweite der Rechtsänderung in Gänze neu bekanntgemacht.

Zu Artikel 6 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten):

Die Rechtsänderungen zur Neuordnung der gesetzlichen Kitafinanzierung treten planmäßig zum 1. Januar 2027 in Kraft. Da die Finanzierung der Betreuungsangebote damit nahezu vollständig im KitaG abgebildet ist, können die zahlreichen Rechtsverordnungen, die die einzelnen Stränge bislang geregelt hatten, außer Kraft treten. Damit erhöht sich stark die Transparenz für den Rechtsanwender.